

GOETHE INSTITUT MÜNCHEN

AUSWEISKARTE

Herr Professor Doktor Mete TUNCAY

geb. 27. Juni 1936 Staatsangehörigkeit Türkei

besucht vom 27. Oktober 1971 - 22. Dezember 1971

das Institut in 8018 Grafing/Obb., Wasserburgerstraße 54

München, den 9. August 1971

8 München 2 · Lenbachplatz 3 · Telefon 59991



G. K. HALL & CO. PUBLICATIONS

*Alphabetische Catalogus van de
Boeken en Brochures van het*

Internationaal Instituut voor
SOCIALE GESCHIEDENIS

(Alphabetical Catalog of the Books and Pamphlets
of the International Institute of SOCIAL HISTORY)

AMSTERDAM

WE ARE PLEASED to publish the catalog of this distinguished collection. Miss M. Hunink, Librarian, has provided the following description:

The International Institute of Social History, founded in Amsterdam in 1935, is considered one of the most important centers in the world for the study of social history. Its literature, concerned primarily with the history of socialist ideas and movements, is international in scope. Although its attention is predominantly directed towards the 19th and 20th centuries, the preceding centuries also are covered.

Representing one of the largest specialized collections of its kind, the library has approximately 350,000 volumes. Important libraries have been secured, such as: The famous collection of Max Nettlau, the Austrian historian of anarchism and the biographer of Bakunin, consisting of approximately 40,000 items; the collection on the Paris Commune (1871) of Lucien Descaves; the so-called "Kashnor Collection" (10,000 numbers), including numerous extremely rare works on the history of democratic, radical and social ideas and movements in England, Scotland and Ireland, covering a period from about 1600 to 1860; the library of Gustav Mayer, the historian of German social democracy in the 19th century; an extensive collection on American communistic colonies in the 19th century. The Slavonic holdings number roughly 40,000 volumes.

In this collection the history of the socialist ideas and movements of the 19th and the beginning of the 20th century is well represented. The library also has an outstanding collection of the publications of the socialist organizations, especially of the First, Second, Third and Fourth International.

The estimated 290,000 cards in this catalog will be reproduced by offset on Permalife paper on a 10" x 14" page. The 12 volumes will be bound in Class A library binding.

PREPUBLICATION PRICE

U. S. and the
Netherlands\$870.00
Elsewhere\$957.00

AFTER JANUARY 31, 1970

U. S. and the
Netherlands\$1085.00
Elsewhere\$1193.50

A 5% discount will be allowed if full payment accompanies order and if order is received by January 31, 1970.

Payment may be made in three equal annual installments for an additional 5%.

G. K. HALL & CO.

70 LINCOLN STREET

BOSTON, MASSACHUSETTS 02111

*Free catalog of publications
on request*

- E 1358
1 Owen, [Robert]
Address delivered at the adjourned meeting at the City of London Tavern, Aug. 21, 1817. London, Printed by R. and A. Taylor, 1817. 24 cm, 83 p.
- E 1358
134 Owen, Robert
Address on opening the Institution for the formation of character, at New Lanark, delivered on the 1st of January, 1816: being the first public announcement of the discovery of the infant school system. London, Home Colonization Society, 1841. 21 cm, 32 p.
- E 1358
131 Owen, Robert
An address delivered to the inhabitants of New Lanark, on the first of January, 1816, at the opening of the Institution established for the formation of character. London, Publ. by Hatchard, Printed by R. and A. Taylor, 1816. 22 cm, 48 p.
- E 1358
132 — . 2nd copy.
vervolg
- E 1358
131 Owen, Robert
An address delivered to ...
vervolg
- E 1358
133 — . 2nd ed. London, 1816.
- E 1358
41 — . From the 4th London edition. Cincinnati, Printed by Browne for Luman Watson, 1825. 56 p. (Pamphlet Volume)
- E 1358
202 Owen, Robert
An address to the socialists on the position ...
- E 1358
92 Owen, Robert
The book of the new ...
of the social state of man. London, Publ. for the Society by Watson, 1844. 80 p.
Part 6. On government and laws. London, Publ. for the Society by Watson, 1844. 88 p.
Part 7. Conclusions deduced from the foregoing principles, considered in reference to the present excited and
vervolg
- E 1358
92 Owen, Robert
The book of the new ...
unsatisfactory state of the civilized world, so called. London, Publ. for the Society by Watson, 1844. 69 p.
- E 1358
5 Owen, Robert
The book of the new moral world, containing the rational system of society, founded on demonstrable facts, developing the constitution and laws of human nature and of society. [Part 1]. London, Wilson, 1836. 23 cm, XXXII, 104 p.
- E 1358
6 — . Glasgow etc., Robinson etc., 1837. 18 cm, XX, 75 p.
vervolg
- E 1358
5 Owen, Robert
The book of the ...
vervolg 1
- E 1358
184 — . Glasgow etc., Robinson etc., 1840. 17 cm, XX, 52 p.
- E 1358
186 — . 2nd copy.
- E 1358
186 — . 3rd copy.
- E 1358
170 Owen, Robert
A development of the origin and effects of moral evil, and of the principles and practices of moral good [...]. Manchester etc., A. Heywood etc., 1838. 17 cm, 12 p.
- E 1358
105 — . 2nd copy. (Pamphlet Volume)
- E 1358
9 Owen, Robert
A development of the principles and plans on which to establish self-supporting home colonies [...]. London, Home Colonization Society, 1841. 27 cm, VIII, 80, 48, 14 p. - With 2 folding plates.
- E 1358
10 — . 2nd ed. 1841. 22 cm, XII, 160 p.
- E 1358
145 Owen, [Robert]
A diagram, illustrative of the formation of the human character, suggested by Mr. Owen's development of a new view of society. London, Printed for Wheatley and Adlard, 1824. 21 cm, 15 p. - With ill.
- E 1358
206 Owen, Robert
Dialogue entre la France, le monde et Robert Owen, sur la nécessité d'un changement total dans nos systèmes d'éducation et de gouvernement. Paris, Chaix et Cie, 1848. 18 cm, 36 p.
- E 1358
208 Owen, Robert
Dialogue entre les membres de la Commission exécutive, les ambassadeurs d'Angleterre, de Russie, d'Autriche, de Prusse, de Hollande, des

T. C.
ANKARA ÜNİVERSİTESİ
SİYASAL BİLGİLER FAKÜLTESİ
İDARİ İLİMLER ENSTİTÜSÜ

INSTITUT DES SCIENCES ADMINISTRATIVES
FACULTÉ DES SCIENCES POLITIQUES
UNIVERSITÉ D'ANKARA

INSTITUTE OF ADMINISTRATIVE SCIENCES
FACULTY OF POLITICAL SCIENCES
UNIVERSITY OF ANKARA

April 12, 1972

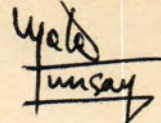
Dear Professor Lobkowitz,

First, I must thank you, however belatedly, for your most kind letter of October 1, 1971. Soon after that, I received another letter from Dr. T. Berberich of the Alexander von Humboldt-Stiftung promising tentatively to postpone the Stipendium they had offered me to the next academic year.

In the meantime I have been acquitted in my trial, but this decision has not yet been approved by the Court of Cassations. If this higher court approves my acquittal, there shall be no legal reason why I should not leave Turkey for a year's study in Germany. Nowadays, I am waiting for this finalization. Hoping the result to be positive, I wrote to the Humboldt-Stiftung a letter whose copy I enclose here. However, to be perfectly frank with you, I must explain that I fear, not to be allowed to obtain a passport even after the final approval. I understand that already the police authorities have drawn up an arbitrary list of persons whom they regard risky to let abroad, and I may well be in that list. Also, there have been rumors going around for some time about a political purge of leftists and liberals in the University for the very near future. I shall not be surprised if I find myself thus honored. In that case it will be even less probable for me to be able to leave this country. And of course, the Humboldt-Stiftung may not want me any longer once my relation with the University is severed. Nevertheless, I am determined to act as if no such prospects exist, and I am presently trying to polish up my insufficient German. May I add that this year I published two books — one a translation from P. Sorokin: Modern Historical and Social Philosophies (formerly entitled, Social Philosophies in an Age of Crisis) and the other an historical study on Turkish radicalism in the year 1920: Mesâî ... My Anthology of Socialist Theories, a third of which was already printed last spring, owing to the political circumstances has been stopped unfortunately, to wait for more humane times to come into daylight.

I apologize for bothering you with these details, but I thought I should let you know. With best regards, I remain

Yours truly,



Mete Tunçay

Richtlinien für die Gewährung einer Familienzulage:

1. Voraussetzungen

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann ihren Stipendiaten für ihre in Deutschland weilenden Ehepartner während der Laufzeit des Humboldt-Stipendiums eine Verheiratetenzulage in Höhe von monatlich DM 200,-- sowie ein Kindergeld von monatlich DM 50,-- pro Kind gewähren.

- a) Für die Gewährung einer Familienzulage ist in der Regel eine mindestens dreimonatige Anwesenheit der Familienangehörigen Voraussetzung.
- b) Die Verheiratetenzulage kann nicht gewährt werden, wenn der Ehepartner ein Einkommen aus einer Berufstätigkeit in Deutschland bezieht oder ein Stipendium erhält. Erhält er Zuwendungen von anderer Seite, so kann die Humboldt-Stiftung in Ausnahmefällen eine Verheiratetenzulage gewähren.
- c) Das Kindergeld wird für jedes Kind unter 18 Jahren gewährt.

2. Allgemeines

- a) Auf die Verheiratetenzulage und das Kindergeld besteht kein Rechtsanspruch. Diese Zulagen sind jederzeit widerruflich.
- b) Jede Änderung des Familienstandes ist der Humboldt-Stiftung mitzuteilen.
- c) Ändern sich die Umstände, aufgrund deren die Familienzulage gewährt wurde, so ist dies der Humboldt-Stiftung sofort mitzuteilen.
- d) Anträge auf Familienzulage sollten 4 Wochen vor der Ankunft der Familienangehörigen in Deutschland bei der Alexander von Humboldt-Stiftung eingereicht werden. Die Familienzulage fällt mit dem Zeitpunkt der Abreise der Angehörigen aus Deutschland fort. Das Datum der Abreise der Angehörigen soll auf jeden Fall und möglichst 4 Wochen im voraus der Stiftung mitgeteilt werden.

Richtlinien für die Gewährung einer Familienzulage:

1. Voraussetzungen

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann ihren Stipendiaten für ihre in Deutschland weilenden Ehepartner während der Laufzeit des Humboldt-Stipendiums eine Verheiratetenzulage in Höhe von monatlich DM 200,-- sowie ein Kindergeld von monatlich DM 50,-- pro Kind gewähren.

- a) Für die Gewährung einer Familienzulage ist in der Regel eine mindestens dreimonatige Anwesenheit der Familienangehörigen Voraussetzung.
- b) Die Verheiratetenzulage kann nicht gewährt werden, wenn der Ehepartner ein Einkommen aus einer Berufstätigkeit in Deutschland bezieht oder ein Stipendium erhält. Erhält er Zuwendungen von anderer Seite, so kann die Humboldt-Stiftung in Ausnahmefällen eine Verheiratetenzulage gewähren.
- c) Das Kindergeld wird für jedes Kind unter 18 Jahren gewährt.

2. Allgemeines

- a) Auf die Verheiratetenzulage und das Kindergeld besteht kein Rechtsanspruch. Diese Zulagen sind jederzeit widerruflich.
- b) Jede Änderung des Familienstandes ist der Humboldt-Stiftung mitzuteilen.
- c) Ändern sich die Umstände, aufgrund deren die Familienzulage gewährt wurde, so ist dies der Humboldt-Stiftung sofort mitzuteilen.
- d) Anträge auf Familienzulage sollten 4 Wochen vor der Ankunft der Familienangehörigen in Deutschland bei der Alexander von Humboldt-Stiftung eingereicht werden. Die Familienzulage fällt mit dem Zeitpunkt der Abreise der Angehörigen aus Deutschland fort. Das Datum der Abreise der Angehörigen soll auf jeden Fall und möglichst 4 Wochen im voraus der Stiftung mitgeteilt werden.

Antrag auf Familienzulage

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung auszufüllen und der Stiftung zuzuleiten. Das Original mit der Entscheidung der Stiftung wird dem Stipendiaten nach Bearbeitung zurückgesandt.

.....
Name, Vorname, Heimatland

.....
Deutsche Anschrift

Unter Anerkennung der umstehenden Voraussetzungen beantrage ich hiermit:

I. Verheiratenzulage für meinen Ehepartner:

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum, Geburtsort/Land

für die Zeit vom bis

II. Kindergeld für folgende Kinder:

1.
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum, Geburtsort/Land

2.

3.

4.

für die Zeit vom bis

Datum der Ankunft der Familie in Deutschland:

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und bin davon unterrichtet, daß unwahre Angaben den Entzug des Humboldt-Stipendiums und die Verpflichtung zur Rückerstattung eventuell unberechtigt empfangener Zulagen zur Folge hat.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

ENTSCHEIDUNG DER STIFTUNG

Der Antrag wurde genehmigt / nicht genehmigt für die Zeit
vom bis

in Höhe von monatlich DM 200,-- Verheiratenzulage
DM Kindergeld

Bad Godesberg, den

D A A D

MERKBLATT 1969/70

DER

VERSICHERUNGSSTELLE

BEIM

DEUTSCHEN AKADEMISCHEN AUSTAUSCHDIENST

53 BONN-BAD GODESBERG

KENNEDYALLEE 50

TELEFON: 02229/702259

FERNSCHREIBER: 8/85515

Die in diesem Merkblatt erläuterten Leistungen des Gruppenvertrages basieren auf der langjährigen Erfahrung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes. Wenn in Einzelfällen die versicherten Leistungen nicht ausreichen sollten, so kann der DAAD für die die Höchstsummen übersteigenden Kosten verständlicherweise nicht haftbar gemacht werden.

MERKBLATT

für den Abschluß

einer Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Reisegepäckversicherung über die
INDUSTRIE-ASSEKURANZ G.m.b.H., KÖLN

gilt bei Aufenthalten von Ausländern in Deutschland und für Deutsche bei Aufenthalten im Ausland für eine begrenzte Zeit:

1. für den vom DAAD betreuten oder vermittelten Personenkreis,
2. für sonstige Akademiker und Studenten. Diese können sich nur für die gesamte Dauer des Auslandsaufenthaltes versichern, es sei denn, für einen Teil des Aufenthaltes besteht anderweitig Versicherungsschutz gegen Krankheitskosten.

A LEISTUNGEN

1a) Krankenversicherung:

in Europa bis zu DM 1 500,— bzw. DM 3 000,— für jeden Krankheitsfall, außerhalb Europas bis zu DM 3 000,— bzw. DM 6 000,— für jeden Krankheitsfall. Da die einfachen Summen bei längeren Krankenhausaufenthalten erfahrungsgemäß in verschiedenen Ländern nicht immer ausreichen, wird der Abschluß der doppelten Summen empfohlen.

Erstattet werden alle notwendigen Kosten einer Heilbehandlung von Krankheiten und Unfällen (ärztliche Behandlung, ärztlich verordnete Arzneien und Heilmittel, Krankenhausbehandlung, Hilfsmittel in einfacher Ausführung).

Transportkosten werden nur bei Einlieferung in ein Krankenhaus oder bei einem Unfall erstattet.

Bei jedem Erstattungsantrag wird dem Versicherten eine Selbstbeteiligung von DM 5,— abgezogen.

Bei Zahnbehandlung, soweit sie zur Schmerzbeseitigung und Konservierung erforderlich ist, werden 50% der tatsächlichen Kosten erstattet. Ausgeschlossen von der Erstattung sind die Kosten für Zahnersatz (Kronen, Zahnprothesen sowie deren Reparaturen). Von den Kosten für Goldfüllungen wird lediglich der Betrag für eine einfache Füllung vergütet.

Leistungen für Schwangerschaftsbeschwerden und Geburten werden nur erbracht, wenn die Schwangerschaft zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns noch nicht bestanden hat. Bei normalen Geburten ergibt sich ein Anspruch auf eine Leistung für nachgewiesene Kosten bis zu DM 500,—.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Erkrankungen, die vor Beginn der Versicherung bestanden haben und deren Behandlung in die Versicherungszeit fällt. Die Kosten für Kontrolluntersuchungen und allgemeine Untersuchungen zur Erlangung von Aufenthaltsgenehmigungen und Attesten werden nicht erstattet.

Wird bei Deutschen eine Nach- oder Neubehandlung einer im Ausland erstmalig aufgetretenen oder entstandenen Krankheit oder eines Unfalles in Deutschland erforderlich, so muß die Versicherung verlängert werden, wenn die Kosten im Rahmen des Vertrages erstattet werden sollen.

- 1b) **Rückführungskosten:** bis DM 500,— (für Deutsche in Außereuropa bis DM 1 000,—). Bedingt eine im Gastland auftretende Erkrankung oder ein Unfall die Rückreise des Versicherten in die Heimat, so werden etwaige durch den Krankentransport entstandene Mehrkosten bis zu DM 500,— bzw. DM 1 000,— gezahlt. Die üblichen Fahrtkosten bleiben dabei unberücksichtigt.
- 1c) **Überführungskosten:** Die nachgewiesenen Überführungskosten werden bei Überführung eines Verstorbenen in Europa bis zu DM 2 000,—, bei Überführung von oder nach Kleinasien und Nordafrika bis zu DM 5 000,— und von oder nach den übrigen Ländern bis zu DM 8 000,— erstattet.
- 2a) **Unfalltod:** DM 5 000,— werden bei Tod infolge eines Unfalles gezahlt.
- 2b) **Unfallinvalidität:** DM 30 000,— werden bei 100%iger Invalidität infolge eines Unfalles gezahlt. Bei Teilinvalidität gilt der in den Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bedingungen (AUB) festgesetzte Prozentsatz dieser Summe. Maßgebend für die gesamte Unfallversicherung sind die AUB.
- 2c) **Privat-Haftpflichtversicherung:** bis zu DM 300 000,—/30 000,—. Haftpflichtansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von Dritten gegen den Versicherten erhoben werden, sind bis zu DM 300 000,— bei Personenschäden und DM 30 000,— bei Sachschäden versichert. Schäden an fremden Sachen in gemieteten Zimmern werden nur bis zu DM 150,— ersetzt.

Das Kraftfahrzeugrisiko ist im Rahmen dieser Privat-Haftpflichtversicherung nicht mitgedeckt.

Maßgebend sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung mit den Erläuterungen zur Privat-Haftpflicht-Versicherung.

3) **Zusatzversicherung:**

Zu der unter 1) und 2) angeführten Versicherungskombination kann eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden. Durch sie erhöhen sich die unter 2a) und b) angegebenen Versicherungssummen auf insgesamt DM 10 000,— bei Unfalltod, DM 60 000,— bei Unfallinvalidität und die unter 2c) angegebenen Haftpflichtdeckungssummen auf insgesamt DM 500 000,—/50 000,—. Außerdem erwirbt der Versicherte einen Anspruch auf Unfallzusatzheilkosten von DM 1 000,—. Bei einer Versicherungssumme von DM 6 000,— pro Krankheitsfall sind diese Leistungen mit Ausnahme der Zusatzheilkosten bereits in der Prämie enthalten.

Bitte, beachten Sie, daß ab 1. 1. 1970 für Frauen die auf Seite 5 angegebenen Prämien nicht mehr gültig sind. Die nachstehend aufgeführten Prämien gelten sowohl für Neuversicherungen als auch für Verlängerungen bestehender Versicherungen ab 1. 1. 1970:

- DM 3,50 Europäerinnen in Europa
Krankenversicherungssumme DM 1 500,—
- DM 6,50 Ausländerinnen aus dem außereuropäischen Ausland
Krankenversicherungssumme DM 1 500,—
- DM 6,50 Deutsche Frauen im außereuropäischen Ausland
und Europäerinnen in Europa
Krankenversicherungssumme DM 3 000,—
- DM 13,— Deutsche Frauen im außereuropäischen Ausland
Krankenversicherungssumme DM 6 000,—
- DM 13,— Ausländerinnen aus dem außereuropäischen Ausland
Krankenversicherungssumme DM 3 000,—

Für die Leistungen unter A 3 wird eine Zusatz-Prämie erhoben von

DM 0,75 (Zusatzversicherung nur in Verbindung mit der Grundversicherung)

C ANMELDUNG, VERSICHERUNGSDAUER, VERLÄNGERUNG

Die Versicherung wird für die auf der beiliegenden Anmeldung beantragte Dauer gewährt (siehe aber Einleitung auf Seite 3). Kann der Versicherte bei längeren Auslandsaufenthalten die Prämie nicht auf einmal bezahlen, so muß er in diesem Fall die Prämie mindestens für jeweils 13 Wochen überweisen. Für jede Person außer Kindern, muß eine gesonderte Anmeldekarte ausgefüllt werden.

Gleichzeitig mit der Antragstellung ist die Prämie zu überweisen entweder auf das Bankkonto des DAAD Nr. 42040 bei der Dresdner Bank AG, Bonn, oder auf das Postscheckkonto Köln Nr. 2558 der Dresdner Bank AG, Bonn. Postschecküberweisungen müssen an die Dresdner Bank AG, Bonn, gerichtet sein und auf dem linken Empfängerabschnitt den Vermerk tragen: „zugunsten Bankkonto Nr. 42040 des DAAD“.

Für diese Überweisung kann die beigelegte Zahlkarte benutzt werden.

150,5
32

182,5

Neue Kontonummer
104 20 40

1 30⁵
39

169

Nach Eingang von Antrag und Prämie erhält der Versicherte einen Ausweis als Bestätigung. Es erfolgt weder eine Prämienanforderung noch eine sonstige Empfangsbestätigung.

Eine **Verlängerung** der zunächst beantragten Versicherung kann formlos durch Einzahlung der Prämie erfolgen. Dabei ist die Nummer des Versicherungsausweises anzugeben. Jede Verlängerung muß sich zeitlich unmittelbar an den versicherten Zeitraum anschließen und muß vor Ablauf der bestehenden Versicherung bei der Versicherungsstelle beim DAAD beantragt werden.

Bitte beachten Sie, daß Sie selbst für eine Verlängerung Ihrer Versicherung verantwortlich sind.

D SCHADENSREGULIERUNG

Sämtliche Schadensmeldungen sind mit der dem Versicherungsausweis anhängenden Schadensmeldung der Versicherungsstelle beim DAAD, 53 Bonn-Bad Godesberg, Kennedyallee 50, einzureichen. Die Rechnungen bzw. Belege müssen den Namen der behandelten Personen und die Behandlungsdaten enthalten. Sie sollen außerdem die Bezeichnung der Krankheit und Angaben über die Art der ärztlichen Verrichtung aufweisen. Gibt der behandelnde Arzt die Diagnose nicht an, so muß sie vom Versicherten selbst angegeben werden. Soweit unquittierte Rechnungen eingereicht werden, erfolgt die Überweisung der zu erstattenden Beträge unmittelbar an die Rechnungsaussteller.

Bei jeder Erstattung werden DM 5,— zu Lasten des Versicherten abgezogen. Dabei steht es dem Versicherten frei, Belege über einen längeren Zeitraum zu sammeln und als einen Erstattungsantrag, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf der Versicherung, einzureichen.

Berücksichtigen Sie, daß es drei Wochen dauern kann, bis Sie den Erstattungsbetrag in Händen haben. Falls Sie vorher abreisen, geben Sie bitte auch ihre Heimatsanschrift bekannt.

In dringenden Fällen kann die Erklärung der Kostenübernahme durch die Versicherung fernschriftlich oder telegrafisch bei der Volkswahl Krankenversicherung VVaG Dortmund (FS.: 0822515) angefordert werden. Da jede Erstattung nur nach Vorlage von Originalrechnungen erfolgt, werden keine Vorauszahlungen geleistet.

Rückführungskosten werden nur dann erstattet, wenn gleichzeitig eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der die Notwendigkeit der Krankenrückführung hervorgeht.

Bei Erstattung von Kosten, die nicht in DM entstanden sind, wird jeweils der Umrechnungskurs zugrunde gelegt, der am Tage der Rechnungsausstellung Gültigkeit hatte.

In Zweifelsfällen kann der DAAD angeben, an wen die Leistungen zu erbringen sind.

E KINDERVERSICHERUNG

Im Rahmen dieses Vertrages ist es auch möglich, mitreisende Kinder gegen Krankheitskosten zu versichern. Die Leistungen sind die gleichen wie unter A 1a, 1b und 1c. Eine Unfall- und Haftpflicht-Versicherung für Kinder entfällt. Die Prämie beträgt

DM 1,60 in der Woche innerhalb Europas
(DM 1 500,— pro Krankheitsfall)

DM 3,30 in der Woche außerhalb Europas.
(DM 3 000,— pro Krankheitsfall)

Diese Versicherung ist nur für Kinder bis zu 15 Jahren möglich, wenn gleichzeitig der Vater oder die Mutter versichert sind.

F REISEGEPÄCKVERSICHERUNG

Es ist außerdem möglich, eine Reisegepäckversicherung abzuschließen. Ihr liegen die „Allgemeinen Reisegepäck-Versicherungsbedingungen“ zugrunde, die bei der Versicherungsstelle beim DAAD angefordert werden können.

Mindestversicherungssumme DM 1 500,—.

Die Prämien für je DM 500,— Versicherungssumme betragen:

| Geltungsbereich | | Dauer/Monate | | | | | |
|-------------------------------|----|--------------|------|------|------|------|-------|
| | | 1/2 | 1 | 2 | 3 | 6 | 12 |
| A) Deutschland incl. Ostzone: | DM | 1,00 | 1,50 | 2,00 | 3,00 | 4,50 | 6,00 |
| B) Europa, USA und Kanada | DM | 1,50 | 2,00 | 3,50 | 4,50 | 6,00 | 9,00 |
| C) Ganze Welt | DM | 2,50 | 3,50 | 5,50 | 7,00 | 9,00 | 14,00 |

Beachten Sie, daß besondere Wertgegenstände (Schmuck, Uhren, Pelze, Fotoapparate einschl. Zubehör usw.) immer nur bis zu einem Drittel der Versicherungssumme gedeckt sind. Wenn Sie also beispielsweise Ihr Reisegepäck mit DM 3 000,— versichern, sind derartige Gegenstände nur bis zu DM 1 000,— gedeckt.

Bei Ermittlung der Versicherungssumme sind auch die auf dem Körper getragenen Sachen zu berücksichtigen.

Geld, geldwerte Papiere, Fahrkarten und Dokumente sind nicht versicherbar. Zum Reisegepäck gehören keine Hausratsgegenstände und kein Auswanderergut, wie z.B. Möbel, Kühlschränke usw., keine Handelsartikel und Gemälde. Falls derartige Dinge versichert werden sollen, ist ein gesonderter Antrag mit genauer Spezifikation bei der

Deutscher Lloyd Versicherungs-AG
Landesdirektion
6000 Frankfurt am Main, Postfach 3992,

unter Bezugnahme auf den Rahmenvertrag des Deutschen Akademischen Austauschdienstes zu stellen.

Die Anmeldung der Reisegepäckversicherung erfolgt auf dem Anmeldeformular. Auch hier kann die Versicherung frühestens mit dem Tage des Eingangs von Antrag und Prämie bei der Versicherungsstelle beim DAAD beginnen.



Richtlinien und Hinweise
für
Humboldt-Stipendiaten

ALEXANDER VON HUMBOLDT-STIFTUNG
Bonn-Bad Godesberg

VORSTAND

1. Professor Dr. Werner Heisenberg,
Präsident der Alexander von Humboldt-Stiftung,
Direktor des Max-Planck-Instituts für Physik und Astrophysik;
2. Professor Dr. Gerhard Kielwein,
Vizepräsident der Alexander von Humboldt-Stiftung,
Präsident des Deutschen Akademischen Austauschdienstes;
3. Professor Dr. Julius Speer,
Vizepräsident der Alexander von Humboldt-Stiftung,
Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft;
4. Der Präsident
der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder;
5. Der Präsident der Westdeutschen Rektorenkonferenz;
6. Der Bundesminister des Auswärtigen;
7. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
8. Dr. Heinrich Pfeiffer,
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied und
Generalsekretär der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Sekretariat: 53 Bonn-Bad Godesberg, Schillerstraße 12, Tel. (0 22 29)
6 69 21, ab 1. Juni 1971: 6 30 21

Clubhaus: 53 Bonn-Bad Godesberg, Uhlandstraße 11, Tel. 5 90 26

Gästehaus: 53 Bonn-Bad Godesberg, Goethestraße 57, Tel. 5 84 61
(Hausmeister)

Richtlinien und Hinweise
für
Humboldt-Stipendiaten

ALEXANDER VON HUMBOLDT-STIFTUNG
Bonn-Bad Godesberg

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI
TÜSTAV

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI
TÜSTAV
TARİH

Stand: 1. Januar 1971

Vorwort

Die vorliegenden Richtlinien und Hinweise erläutern die Rechte und Pflichten eines Humboldt-Stipendiaten.

Vorangestellt ist ihnen ein Abschnitt über die Alexander von Humboldt-Stiftung selbst: über die Zielsetzung der Stiftung und über ihre Geschichte.

Die Broschüre gibt dann praktische Hinweise für die Reise nach Deutschland und den Aufenthalt an den deutschen Hochschulen bzw. Forschungsinstituten. Sie berichtet über die Art der Unterstützung, die ein Humboldt-Stipendiat durch die Alexander von Humboldt-Stiftung, durch die deutschen Hochschulen, ihre Akademischen Auslandsämter und durch die deutschen Hochschullehrer erhalten kann. Auch über die Verlängerungsmöglichkeiten der Stipendien sowie über Beihilfen und andere Unterstützungen durch die Stiftung während des Stipendiums gibt sie Auskunft.

Diese Richtlinien und Hinweise sollen die Humboldt-Stipendiaten mit den Bedingungen des Stipendiums im einzelnen bekanntmachen und jedem Stipendiaten helfen, den besten wissenschaftlichen und persönlichen Nutzen aus der von der Humboldt-Stiftung gebotenen Förderung zu ziehen.

Die Humboldt-Stipendiaten sind während der Zeit der Förderung durch die Stiftung Gäste und freie wissenschaftliche Mitarbeiter des deutschen Hochschul- und Forschungsinstituts. Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Humboldt-Stipendiat, diese Richtlinien einzuhalten.

Alexander von Humboldt-Stiftung

TÜRKİYE SOSYAL TÜSTAV
TARİH ARAŞTIRMA VAKFI

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| A. Zweck der Stiftung | 7 |
| B. Zur Geschichte der Stiftung | 8 |
| C. Stipendienleistungen | 10 |
| I. Stipendienraten | 10 |
| II. Reisekosten | 11 |
| III. Familienbeihilfen | 11 |
| IV. Sprachstipendien | 12 |
| V. Hochschul- und Institutsgebühren | 13 |
| VI. Beihilfen | 13 |
| VII. Verlängerung des Stipendiums | 14 |
| D. Stipendienantritt | 15 |
| I. Annahme des Stipendiums | 15 |
| II. Termin des Stipendienbeginns | 15 |
| III. Stipendienverschiebung | 15 |
| IV. Termin der Ankunft in Deutschland | 16 |
| E. Ausweispapiere für den Deutschlandaufenthalt | 16 |
| I. Reisepaß | 16 |
| II. Aufenthaltserlaubnis (Sichtvermerk) | 17 |
| III. Anmeldung am deutschen Wohnort | 17 |
| IV. Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs .. | 18 |
| V. Zeugnisse | 18 |
| VI. Stipendiatenausweis | 19 |
| F. Kranken- und Unfallversicherung | 19 |

| | Seite |
|--|-------|
| G. Wohnungssuche | 20 |
| H. Aufenthalt in Deutschland | 21 |
| I. Das Sekretariat der Stiftung | 21 |
| II. Die gastgebenden deutschen Institute | 21 |
| III. Die Akademischen Auslandsämter | 22 |
| IV. Der erste Tag in Deutschland | 23 |
| V. Mitteilung der Anschrift | 24 |
| VI. Auszahlung der Stipendienrate | 24 |
| VII. Stipendienunterbrechung | 25 |
| VIII. Wissenschaftliche Ergebnisse | 25 |
| IX. Nebentätigkeit | 26 |
| X. Immatrikulation | 26 |
| XI. Deutschkurse am Hochschulort | 26 |
| J. Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung | 27 |
| I. Einführungstagung | 27 |
| II. Jahrestagung | 27 |
| III. Studienreise | 27 |
| IV. Erfahrungsberichte | 28 |
| K. Kontakte zu ehemaligen Humboldt-Stipendiaten | 29 |
| Anhang: Anschriften der Akademischen Auslandsämter an deutschen Hochschulen | 33 |

A. Zweck der Stiftung

„Zweck der Stiftung ist es, wissenschaftlich hochqualifizierten jungen Akademikern fremder Nationalität, ohne Ansehen des Geschlechtes, der Rasse, Religion oder Weltanschauung, durch die Gewährung von Forschungsstipendien die Möglichkeit zu geben, ein Forschungsvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.“

So lautet § 2 der Satzung der Alexander von Humboldt-Stiftung. Wissenschaftler im Alter von 25—38 Jahren aus allen Nationen (außer der deutschen) und allen Fachgebieten können sich um ein Humboldt-Stipendium bewerben. Die Auswahl der Bewerber — jährlich stehen etwa 330 Stipendien insgesamt zur Verfügung — erfolgt durch einen Ausschuß, dem über 70 namhafte deutsche Wissenschaftler aller Fachrichtungen angehören. Das einzige Kriterium bei der Auswahl ist die wissenschaftliche Qualifikation. Die Stiftung selbst hat also keinen Einfluß darauf, wieviel Wissenschaftler aus dem oder jenem Land ein Stipendium erhalten: da die Stipendien sozusagen in weltweitem Wettbewerb vergeben werden, erhält jeweils das Land die meisten Stipendien in einem Jahr, aus dem die qualifiziertesten Bewerbungen vorlagen.

Die Humboldt-Stipendien werden vornehmlich an Nachwuchswissenschaftler vergeben, die an Hochschulen oder sonstigen Forschungsinstituten tätig sind und sich bereits durch selbständige wissenschaftliche Arbeiten ausgewiesen haben.

Die Stipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung sind Forschungsstipendien. Sie können nicht für ein Studium, für einen kurzfristigen Besuchsaufenthalt oder eine Studienreise gewährt werden. Auch der Erwerb eines deutschen akademischen Grades kann nicht Hauptzweck des Humboldt-Stipendiums sein. Schließlich können ausübende Künstler nicht von der Stiftung gefördert werden.

Das Humboldt-Stipendium wird zur Durchführung einer selbstgewählten Forschungsaufgabe gewährt, die von dem betreffenden Wissenschaftler in seiner Bewerbung vorgeschlagen und erläutert wurde. Dabei ist jeder Humboldt-Stipendiat frei in der Wahl des Hochschul- oder sonstigen Forschungsinstituts, an dem er in Deutschland arbeiten möchte.

Während der Stipendienzeit untersteht der Humboldt-Stipendiat als freier wissenschaftlicher Mitarbeiter der Leitung des von ihm gewählten deutschen Hochschullehrers. Aus dieser Stellung leiten sich vornehmlich seine Rechte und Pflichten ab.

B. Zur Geschichte der Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung wurde 1860, ein Jahr nach dem Tode des Naturforschers Alexander von Humboldt zu seinem Andenken unter dem Kuratorium der Preußischen Akademie der Wissenschaften begründet. Alexander von Humboldt galt zu seiner Zeit als der Nestor der Naturforschung in Deutschland, ja in Europa. Er war Mitglied fast aller Akademien der Wissenschaften der damaligen Zeit. Humboldts wissenschaftliche Leistung liegt weniger in einer tiefgreifenden Erforschung einer Einzeldisziplin, seine Bedeutung liegt vielmehr darin, daß er die Einheit in der Vielheit der Erscheinungen der Natur- und auch der Geisteswissenschaften aufzuzeigen versuchte. In seinem mehrbändigen Werk „Kosmos“ — 1845 bis 1858 erschienen — hat er Zeugnis von dieser Denkweise abgelegt.

Neben dieser wissenschaftlichen Leistung trat Alexander von Humboldt zeit seines Lebens als Mäzen hervor. Zitiert sei hier — beispielhaft für viele — der Chemiker Justus von Liebig, der jahrelang von Alexander von Humboldt gefördert wurde. Liebig widmet ihm sein Hauptwerk „Die Organische Chemie in ihrer Anwendung auf Agricultur

und Physiologie" als Dank für die erfahrene großzügige Unterstützung:

„Wie viele kenne ich, welche gleich mir die Erreichung ihrer wissenschaftlichen Zwecke Ihrem Schutze und Wohlwollen verdanken! Der Chemiker, Botaniker, Physiker, der Orientalist, der Reisende nach Persien und Indien, der Künstler, alle erfreuten sich gleicher Rechte, gleichen Schutzes; vor Ihnen war kein Unterschied der Nationen und der Länder. Was die Wissenschaft in dieser besonderen Beziehung Ihnen schuldig ist, ist nicht zur Kunde der Welt gekommen, allein es ist in unser aller Herzen zu lesen.“

Für die in seinem Andenken begründete Stiftung hatte Alexander von Humboldt selbst kein Vermögen hinterlassen. Vielmehr erhielt diese Stiftung private Zuwendungen von Freunden der Wissenschaft, so u. a. von der Royal Society in England und der Akademie der Wissenschaften in Petersburg. Das Kapital der Stiftung ging in der Inflation nach dem ersten Weltkrieg verloren. 1925 wurde die Alexander von Humboldt-Stiftung als selbständige Stiftung vom damaligen Reich wiedererrichtet. Dieses stellte auch die Mittel für den Stiftungszweck bereit. Sie knüpfte an die Tradition der früheren Stiftung an und erweiterte zugleich das Förderungsprogramm. Hatte die von der Preußischen Akademie verwaltete Humboldt-Stiftung vornehmlich Forschungsreisen deutscher Wissenschaftler ins Ausland finanziert, so unterstützte nun die Stiftung begabte ausländische Studenten und jüngere Wissenschaftler. Sie erlosch 1945.

Vornehmlich auf Anregung ausländischer Wissenschaftler wurde von der Bundesrepublik Deutschland die Alexander von Humboldt-Stiftung mit Sitz in Bonn-Bad Godesberg 1953 wiedererrichtet. Sie beschränkt sich seitdem darauf, jüngere ausländische Wissenschaftler zu fördern.

C. Stipendienleistungen

Die 370 Humboldt-Stipendien, von denen etwa $\frac{1}{3}$ für Verlängerungen reserviert sind, teilen sich auf in zwei Stipendienkategorien:

- Dozentenstipendium
Stipendienrate pro Monat 1 600,— DM netto
- Forschungsstipendium
Stipendienrate pro Monat 1 200,— DM netto.

Zusätzlich werden übernommen:

- Kosten der Hin- und Rückreise des Stipendiaten (nicht der Familienangehörigen) nach Deutschland
- Beihilfen für Familienangehörige, die mit nach Deutschland kommen
— monatlich 200,— DM netto für den Ehepartner
— monatlich 50,— DM netto für jedes Kind
- Stipendien für einen Sprachkurs von zwei bis vier Monaten in Deutschland (einschließlich der Deckung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzlich 300,— DM netto monatlich), falls die Deutschkenntnisse für die wissenschaftliche Tätigkeit in Deutschland nicht ausreichend sind
- Hochschul- und Institutsgebühren.

Zusätzlich können (auf Antrag) übernommen werden:

- Reisebeihilfen für den Besuch wissenschaftlicher Kongresse in Europa, wenn dort eigene Arbeiten vorge-
tragen werden
- Druckkostenbeihilfen zur Veröffentlichung der während der Stipendienzeit erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse.

Auf den folgenden Seiten wird erläutert, was dies im einzelnen heißt.

Stipendienraten

I.

Ob ein erfolgreicher Bewerber ein Dozenten- oder Forschungsstipendium erhält, entscheidet der Auswahl-

schuß. Die monatliche Stipendienrate ist ausreichend für Unterkunft, Verpflegung und Nebenausgaben und sollte darüber hinaus die Möglichkeit bieten, Fachliteratur zu erwerben, sowie kleinere Reisen im Zusammenhang mit der Durchführung der Forschungsaufgabe zu unternehmen.

Humboldt-Stipendiaten sind **nicht** Arbeitnehmer der Stiftung. Ihre Tätigkeit gilt nicht als Erwerbstätigkeit. Die Stipendienrate ist daher kein Arbeitseinkommen und unterliegt somit nicht der Sozialversicherung und Lohnsteuerpflicht (§ 3 Ziff. 44 Einkommensteuergesetz).

II.

Reisekosten

Falls die Kosten für die Reise nach Deutschland nicht von offiziellen Stellen des Heimatlandes getragen werden, übernimmt die Stiftung die Reisekosten bis zu einer für jedes Land festgesetzten Höchstgrenze, die den Kosten für eine direkte Reise vom Heimatort des Stipendiaten nach Deutschland entspricht.

Die Reisekosten können nur für die Stipendiaten selbst, **nicht** für mitreisende Familienangehörige übernommen werden.

Bedingung ist bei An- und Rückreise, daß die Buchung über die Alexander von Humboldt-Stiftung erfolgt.

Die Kosten für die Rückreise werden unter denselben Bedingungen übernommen, wenn der Stipendiat unmittelbar nach Abschluß des Forschungsvorhabens, für das er das Humboldt-Stipendium in Anspruch genommen hatte, in sein Heimatland zurückkehrt.

Kosten für den Transport des Gepäcks können von der Stiftung ebenfalls **nicht** übernommen werden.

III.

Familienbeihilfen

Für Familienangehörige, die den Stipendiaten nach Deutschland begleiten, kann auf Antrag ein Familienzuschuß gewährt werden, und zwar

für den in Deutschland weilenden Ehepartner monatlich 200.— DM, wenn er nicht berufstätig ist und keine Bezüge von dritter Seite erhält,

und für jedes in Deutschland weilende Kind monatlich 50,— DM.

Für die Gewährung eines Familienzuschusses ist in der Regel eine mindestens dreimonatige Anwesenheit der Familienangehörigen in Deutschland Voraussetzung.

Anträge auf Genehmigung von Familienzuschlägen sind nach Möglichkeit vier Wochen vor Ankunft der Angehörigen bei der Stiftung einzureichen. Die entsprechenden Formulare hält das Sekretariat der Stiftung bereit.

Die Zulage kann jedoch nicht für die Dauer eines Sprachstipendiums gewährt werden (s. u.).

Sprachstipendien

IV.

Bewerbern, die noch nicht ausreichend Deutsch können, kann ein Sprachstipendium zum Besuch eines Goethe-Institutes in Deutschland verliehen werden. In diesem Fall trägt die Stiftung die Kosten für den Kursus sowie für Unterkunft und Verpflegung während der Unterrichtstage. Zusätzlich erhält jeder Stipendiat während dieser Zeit ein Taschengeld von monatlich 300,— DM.

Diese Sprachkurse dauern zwei bis vier Monate. Sie liegen vor Beginn des eigentlichen Humboldt-Stipendiums.

Die Stipendiaten, denen ein solches zusätzliches Sprachstipendium verliehen wurde, erhalten ein entsprechendes Schreiben der Stiftung. Für sie ist die Teilnahme am Sprachkurs obligatorisch, und das ihnen verliehene Humboldt-Stipendium tritt erst nach erfolgreichem Besuch des Goethe-Instituts in Kraft. — Sollte tatsächlich aus zwingenden Gründen der Besuch des Goethe-Instituts unmöglich sein, so muß die Absage des Sprachkurses von der Stiftung ausdrücklich genehmigt werden.

Die Sprachkurse am Goethe-Institut sind sehr intensiv. Daher ist es unbedingt erforderlich, daß die Stipendiaten pünktlich zu Beginn des Kurses eintreffen.

Und noch ein wichtiger Hinweis: Während der Dauer des Sprachkurses werden **keine Familienbeihilfen** gezahlt. Die Stiftung bittet daher darum, daß die Familienangehörigen des Stipendiaten erst dann nachkommen, wenn das eigentliche Humboldt-Stipendium beginnt.

V.

Hochschul- und Institutsgebühren

Hochschul- und Institutsgebühren werden von der Stiftung übernommen, **soweit sie nicht von der Hochschule erlassen werden**. Solche Gebühren können entstehen, wenn ein Stipendiat sich an einer deutschen Hochschule immatrikulieren oder als Gasthörer einschreiben will; ferner verlangen manche Institute Benutzungsgebühren.

Die Gebühren sind zunächst vom Stipendiaten zu zahlen und werden nach Vorlage der Quittung von der Stiftung zurückerstattet. Das gleiche gilt für Promotionsgebühren.

Die Sozialgebühren (zwischen 50,— und 60,— DM pro Semester), die bei einer Immatrikulation von der Hochschule erhoben werden, können allerdings von der Stiftung nicht erstattet werden.

VI.

Beihilfen

Von der Stiftung können übernommen werden:

- Druckkostenbeihilfen
für den Druck von Veröffentlichungen in Deutschland;
- Reisebeihilfen
für den Besuch wissenschaftlicher Kongresse in Deutschland. Für den Besuch von Kongressen im europäischen Ausland können Reisebeihilfen nur gewährt werden, wenn der Stipendiat dort referiert oder eine Arbeit vorlegt,
- Sachbeihilfen
für besondere Aufwendungen (Mikrofilme, Fotokopien, Exkursionen o. ä.) — in sehr wenigen begründeten Ausnahmefällen.

Für diese Beihilfen ist bei der Stiftung ein formloser Antrag zu stellen. Diesem Antrag ist eine Stellungnahme des zuständigen deutschen Hochschullehrers und eine möglichst genaue Kostenaufstellung hinzuzufügen.

Finanzielle Aufwendungen unter 100,— DM sollten aus den laufenden Stipendienmitteln bestritten werden.

Die deutschen Hochschullehrer, die einen Humboldt-Stipendiaten als Gast aufgenommen haben, der Natur- oder

Ingenieurwissenschaftler ist, erhalten pro Jahr eine Beihilfe von 1 000,— DM zu den am Institut anfallenden Materialkosten.

Verlängerung des Stipendiums

VII.

Die Mindestdauer eines Humboldt-Stipendiums beträgt sechs Monate. Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum zwischen sechs und zwölf Monaten verliehen. Es kann auf Antrag verlängert werden, sollte aber in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern.

Eine Verlängerung um 8—12 Monate sollte etwa vier Monate vor Ablauf des Stipendiums, eine Verlängerung für einen kürzeren Zeitraum etwa drei Monate vor Ablauf des Stipendiums bei der Stiftung beantragt werden.

Für Verlängerungen bis zu 6 Monaten genügt ein formloser Antrag. Verlängerungen über sechs Monate sind auf besonderen Formularen zu beantragen. Diese Formulare sind beim Sekretariat der Stiftung und bei den Akademischen Auslandsämtern der deutschen Hochschulen erhältlich. — Eine Stellungnahme der Akademischen Auslandsämter zum Antrag ist jedoch nicht erforderlich.

Dem Antrag sind in jedem Falle folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Darstellung des bisherigen Verlaufs der wissenschaftlichen Arbeit in Deutschland mit konkreten Angaben zum derzeitigen Stand der Arbeit,
2. eine Erläuterung, daß und warum die beantragte Verlängerung zum Abschluß der begonnenen Arbeit notwendig ist,
3. ein vertrauliches Gutachten des betreuenden deutschen Hochschullehrers, das auf Stand und Qualität der geleisteten Arbeit eingeht. Dieses Schreiben sollte dem Antrag in geschlossenem Umschlag beigelegt oder direkt dem Sekretariat der Stiftung übersandt werden.

D. Stipendienantritt

I.

Annahme des Stipendiums

Der Mitteilung über die Verleihung eines Stipendiums ist eine ‚Annahmeerklärung‘ beigefügt. Diese Erklärung sollte **sofort** ausgefüllt und unterschrieben und gegebenenfalls **per Luftpost** dem Sekretariat der Stiftung zurückgesandt werden. Der Erklärung ist nochmals ein Paßbild beizufügen.

II.

Termin des Stipendienbeginns

Die Mitteilung über die Verleihung nennt den Termin, zu dem das Stipendium beginnt. Dieser Termin entspricht im allgemeinen den Angaben, die der Stipendiat in seiner Bewerbung gemacht hatte

Sollte es wider Erwarten unmöglich sein, das Stipendium zu diesem Zeitpunkt anzutreten, so bittet die Stiftung um umgehende Mitteilung, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Sofern eine solche Vereinbarung mit der Stiftung nicht getroffen wurde, verfällt das Stipendium spätestens nach vier Monaten.

Das akademische Jahr ist in Deutschland in zwei Semester eingeteilt. Das Wintersemester dauert an den einzelnen Hochschulen im allgemeinen vom 15. Oktober bis zum 15. Februar, das Sommersemester vom 15. April bis zum 15. Juli. Im August sind die meisten Institute geschlossen. — Es empfiehlt sich daher, das Stipendium zu Semesterbeginn, d. h. zum 1. Oktober oder zum 1. April anzutreten.

III.

Stipendien- verschiebung

Humboldt-Stipendien können nicht ohne weiteres und nicht unbegrenzt verschoben werden. Jede Verschiebung ist mit einer ausreichenden Begründung bei der Stiftung zu beantragen.

Bei einer Verschiebung um ein ganzes Jahr muß die gesamte Bewerbung nochmals dem Auswahlausschuß der Stiftung vorgelegt werden. Dazu ist ein formloses Gesuch an den Auswahlausschuß der Stiftung erforderlich, das die Gründe für die Verschiebung darlegt. Ferner muß ein Nachweis über die in der Zwischenzeit geleistete wissenschaftliche Arbeit beigefügt werden.

**Termin der
Ankunft in
Deutschland**

IV.

Der voraussichtliche Termin der Ankunft in Deutschland ist bereits in der ‚Annahmeerklärung‘ einzutragen. Sollte sich dieser Termin später ändern, so ist die genaue Ankunft **mindestens drei Wochen im voraus** folgenden Stellen mitzuteilen:

1. Dem Sekretariat der Stiftung,
2. dem deutschen Institut, das den Arbeitsplatz bereitgestellt hat,
3. dem Akademischen Auslandsamt der betreffenden Hochschule.

E. Ausweispapiere für den Deutschlandaufenthalt

Reisepaß

I.

Jeder Stipendiat benötigt zur Anreise in die Bundesrepublik Deutschland einen gültigen Reisepaß (dieser Paß muß bis zum Ende des Deutschlandaufenthaltes — bei Verlängerung des Stipendiums also auch entsprechend länger — gültig sein).

II.

Aufenthalts- erlaubnis (Sichtvermerk)

Für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ist eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

Stipendiaten aus osteuropäischen Ländern und aus einigen anderen Ländern (z. B. China, Korea, VAR, Griechenland) holen diese Aufenthaltserlaubnis bereits vor der Einreise nach Deutschland in Form des Sichtvermerkes bei der Ausländerbehörde des deutschen Ortes ein, in dem sie während des Stipendiums tätig sein wollen. Die entsprechenden Anträge müssen bei den deutschen diplomatischen Vertretungen bzw. Schutzmachtvertretungen für die Interessen der Bundesrepublik in diesen Ländern gestellt werden. Um das Verfahren zu beschleunigen, bittet die Stiftung ihrerseits die zuständigen Behörden in Deutschland in jedem einzelnen Fall um bevorzugte Bearbeitung der Einreiseanträge von Humboldt-Stipendiaten und deren Familienangehörigen.

Stipendiaten aus anderen Ländern beantragen die Aufenthaltserlaubnis nach ihrer Ankunft in Deutschland bei der Ausländerbehörde des Ortes, in dem sie sich während des Stipendiums aufhalten wollen.

Gebühren für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind für Humboldt-Stipendiaten erlassen.

III.

Anmeldung am deutschen Wohnort

Sobald ein Stipendiat am Hochschulort eine Wohnung gefunden hat, wird er gebeten, sich beim Einwohnermeldeamt und bei der Ausländerbehörde anzumelden.

Falls für diese Anmeldung erforderlich, wird die Stiftung eine Bescheinigung über die Dauer des Stipendiums und über die Höhe der Stipendienrate ausstellen.

Sollten im Zusammenhang mit Aufenthaltserlaubnis und Anmeldung Kosten für die ärztliche Untersuchung entstehen, so übernimmt diese die Stiftung.

Die örtlichen Gesundheitsämter führen entsprechende Untersuchungen relativ preiswert durch.

Für Mediziner, die in Deutschland ihren Beruf ausüben wollen, ist nach § 10 der Bundesärztleitung eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderlich. Der entsprechende Antrag ist schriftlich unmittelbar beim Innenministerium bzw. beim Gesundheitsministerium des gastgebenden Bundeslandes zu stellen.

Dabei müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. das Original der Urkunde, durch die das Recht zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Heimatland des Antragstellers erteilt wurde. Zugleich muß eine von einem vereidigten Gerichtsdolmetscher vorgenommene Übertragung des Textes dieser Urkunde ins Deutsche mit eingereicht werden,
2. ein polizeiliches Führungszeugnis oder eine entsprechende andere behördliche Straffreiheitsbescheinigung, die nicht älter als 4 Wochen sein darf,
3. der Nachweis der Einzahlung der vorgeschriebenen Verwaltungsgebühr (ca. 50,— DM),
4. eine Erklärung der Klinik, bei der der Antragsteller arbeiten will, aus der sich ergeben muß, daß sie den Antragsteller bei sich beschäftigen wird, und daß der Antragsteller über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt.

Über weitere Einzelheiten gibt die Verwaltung der jeweiligen Klinik Auskunft.

Wenn sich ein Stipendiat an einer deutschen Hochschule immatrikulieren will, muß er das **Original-Zeugnis** eines dem deutschen Abitur entsprechenden Schulabschluß-Examins vorlegen (Matriculations Certificate, Maturity Examination, Intermediate Science Examination, General Certificate of Education — Advanced Level, Baccalauréat etc.).

Aber auch für Stipendiaten, die sich nicht immatrikulieren wollen, ist es ratsam, die Originale der Abgangszeugnisse von Höherer Schule und Universität mitzubringen.

Jeder Stipendiat erhält nach seiner Ankunft in Deutschland und nach Mitteilung seiner Anschrift am Hochschulort eine von der Alexander von Humboldt-Stiftung ausgestellte Ausweiskarte zugesandt. Diese Ausweiskarte soll ihm den Verkehr mit Behörden und Hochschulen erleichtern.

F. Kranken- und Unfallversicherung

Bei ernster Krankheit oder bei Unfällen der Stipendiaten kann weder die Humboldt-Stiftung noch die deutsche Hochschule die anfallenden Kosten tragen. Die Stipendienrate kann höchstens in den ersten beiden Krankheitsmonaten ausbezahlt werden. Nach der Genesung ist eine Wiederaufnahme des Stipendiums möglich.

Die Stiftung **verpflichtet** deshalb alle Stipendiaten, die nach Deutschland kommen, zum Abschluß einer Krankenversicherung für die Dauer ihres Deutschlandaufenthaltes, soweit ihre Heimatversicherung sich nicht auf den Deutschlandaufenthalt erstreckt.

Die Stiftung **verpflichtet** diejenigen Stipendiaten, die mit Familienangehörigen nach Deutschland kommen, auch für ihre in Deutschland weilenden Familienangehörigen eine Versicherung abzuschließen.

Ein Merkblatt mit den Bedingungen zum Abschluß einer Versicherung bei der INDUSTRIE-ASSEKURANZ wurde der Mitteilung über die Verleihung beigelegt. Die Anmeldung und **alle Korrespondenz in Versicherungsangelegenheiten** ist an den

Deutschen Akademischen Austauschdienst
53 Bonn-Bad Godesberg 1
Kennedyallee 50

zu richten, der die Bearbeitung der Versicherungsabschlüsse auch für Humboldt-Stipendiaten übernommen hat.

Die Anmeldung sollte erst nach dem Eintreffen in Deutschland erfolgen. Der Versicherungsschutz setzt nach Eingang der errechneten Versicherungsprämie auf dem Konto des Deutschen Akademischen Austauschdienstes bei der Dresdner Bank, Filiale Bonn, Nr. 4 20 40 ein.

Bei jeder Erstattung werden 5,— DM zu Lasten des Versicherten abgezogen (Selbstbeteiligung).

Cog.
P. 100
y
ödem
adresi

G. Wohnungssuche

Eine geeignete und nicht zu teure Wohnung am deutschen Hochschulort zu finden, ist nicht leicht; das gilt ganz besonders in Großstädten und für Familien mit Kindern.

Bei der Wohnungssuche kann die Stiftung leider nicht helfen. Dafür aber helfen die Akademischen Auslandsämter (Anschriftenverzeichnis s. Anhang).

Es wird daher dringend empfohlen, schon bei der Annahme des Stipendiums, vom Ausland aus, Kontakt mit dem Akademischen Auslandsamt der gastgebenden Hochschule aufzunehmen und dieses um Vermittlung zu bitten.

An einigen Hochschulen stehen Gästehäuser für ausländische Wissenschaftler zur Verfügung; an allen Hochschulen gibt es Studentenheime. Dem Akademischen Auslandsamt sollte mitgeteilt werden, ob eine Wohnung im Gästehaus oder ein Zimmer im Studentenheim gewünscht wird.

Die Familie des Stipendiaten sollte **erst dann nach Deutschland kommen, wenn bereits eine geeignete Wohnung gemietet werden konnte.** Da die Vermittlung einer Wohnung oft lange Zeit dauert, können andernfalls ganz

erhebliche Kosten für die Unterbringung von Familienangehörigen in Pensionen oder Hotels entstehen. Diese Kosten werden von der Stiftung nicht übernommen.

An den Orten, wo sich die Goethe-Institute befinden, stehen Unterkünfte nur für die Kursusteilnehmer zur Verfügung, nicht aber für deren Familienangehörige. Es wird daher dringend davon abgeraten, Familienangehörige bereits für die Zeit des Sprachkurses mit nach Deutschland zu nehmen.

H. Aufenthalt in Deutschland

I.

**Das Sekretariat
der Stiftung**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung steht den von ihr geförderten Wissenschaftlern jederzeit mit ihrem Rat zur Verfügung, wenn dieser erbeten wird.

Sie beschränkt sich im übrigen darauf, den Stipendiaten die von ihnen gewünschten Arbeitsplätze am deutschen Hochschul- oder Forschungsinstitut zu vermitteln und meldet jeden Stipendiaten schon vor seiner Ankunft beim betreffenden Hochschullehrer, beim Rektor und beim Akademischen Auslandsamt der betreffenden Hochschule an. Auch gibt sie auf verschiedenen Veranstaltungen den Stipendiaten Gelegenheit, sich untereinander kennenzulernen (dazu weitere Bemerkungen S. 27).

Der Generalsekretär oder ein Referent der Stiftung werden außerdem — nach Möglichkeit — jeden Stipendiaten einmal im Jahr an seinem Institut aufsuchen.

II.

**Die gastgebenden
deutschen Institute**

In allen Fragen, die mit seinem Forschungsvorhaben zusammenhängen, wird der Humboldt-Stipendiat vom deut-

schen Hochschullehrer beraten. Die Stiftung legt auf die fachgerechte Unterbringung am deutschen Institut besonderen Wert. Sie steht daher in Kontakt mit den deutschen Hochschullehrern und den Wissenschaftlern an sonstigen Forschungsinstituten und sichert allen Stipendiaten einen Arbeitsplatz. Dabei richtet sie sich nach den Wünschen des Stipendiaten und macht diesem nur in Ausnahmefällen einen anderen Vorschlag, etwa wenn das vom Stipendiaten genannte Institut keinen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann.

Die Rechte und Pflichten eines Stipendiaten ergeben sich aus den vom gastgebenden Institut jeweils festgelegten Vereinbarungen.

Es wird empfohlen, während der Stipendienzeit nur an einem Institut zu arbeiten.

Ein Wechsel zu einer anderen Hochschule oder einem anderen Institut ist allerdings möglich. Er sollte jedoch am besten nur zum Ende des Semesters stattfinden. Die Genehmigung zum Hochschulwechsel ist rechtzeitig vorher bei der Stiftung zu beantragen. Diese wird dann den Stipendiaten am neuen Institut anmelden.

Die Akademischen Auslandsämter

III.

Jede deutsche Hochschule hat ein Akademisches Auslandsamt (vgl. Anschriftenverzeichnis im Anhang). Jeder Humboldt-Stipendiat wird vor seiner Ankunft vom Sekretariat der Stiftung beim Akademischen Auslandsamt angemeldet, und die Mitarbeiter des Auslandsamtes werden ihm bei allen Fragen helfen, die am Hochschulort auftauchen, so etwa bei der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt und der Ausländerbehörde, vor allem aber bei der oft sehr schwierigen Beschaffung einer Wohnung.

Die Akademischen Auslandsämter geben auch „Studienführer“ heraus, die den Ausländer mit der betreffenden Hochschule und ihren Einrichtungen bekannt machen.

IV.

Der erste Tag in Deutschland

Leider ist es für die Stiftung nicht möglich, die in Deutschland ankommenden Stipendiaten persönlich zu empfangen. Bei der Ankunft am Hochschulort per Bahn oder Flugzeug empfehlen wir, das Gepäck bei der „Gepäckaufbewahrung“ am Bahnhof abzugeben. Der nächste Weg sollte zum Akademischen Auslandsamt der Hochschule führen, um sich dort anzumelden. Dort wird man weiterhelfen, Auskünfte geben und dem Stipendiaten ein Hotelzimmer reservieren, in dem er bis zur Miete einer Wohnung oder eines möblierten Zimmers übernachten kann.

Falls irgend möglich, sollte die Anreise **nicht** am **Samstag** oder **Sonntag** erfolgen. Samstags sind fast alle Büros in Deutschland geschlossen, die Geschäfte schließen um 14.00 Uhr; sonntags sind alle Büros und Geschäfte geschlossen. Läßt sich die Anreise dennoch nicht anders einrichten, so empfehlen wir, bis zum Montag ein Hotelzimmer zu nehmen, und dann am Montag weitere Informationen beim Akademischen Auslandsamt einzuholen.

Diejenigen Stipendiaten, die vor Antritt des Humboldt-Stipendiums ein Goethe-Institut besuchen, fragen nach der Ankunft am Ort des Goethe-Institutes nach der Geschäftsstelle des betreffenden Instituts. Für alle angemeldeten Teilnehmer eines Sprachkurses hat das Goethe-Institut bereits im voraus Zimmer reserviert.

Bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland kann deutsche und ausländische Währung aller Art in unbegrenzter Höhe mitgeführt werden. Dabei sind jedoch die Devisenausfuhrbestimmungen der Heimatländer zu beachten. An der deutschen Grenze sowie an großen Bahnhöfen, Seehäfen und Flugplätzen gibt es Wechselstuben, die im allgemeinen von 6.00 bis 22.00 Uhr geöffnet sind. Außerdem können bei jeder Bank Devisen eingewechselt werden. Es wird dringend empfohlen, für die ersten Tage des Deutschlandaufenthaltes 500,— bis 600,— DM oder den entsprechenden Gegenwert in ausländischer Währung mitzubringen: Hotelzimmer sind teuer, und erfahrungsgemäß entstehen gerade in den ersten Tagen viele Nebenausgaben.

Die Stiftung empfiehlt außerdem, bereits einige Tage vor Stipendienbeginn nach Deutschland zu kommen, damit die

verschiedenen Vorbereitungen und Formalitäten — Wohnungssuche, Anmeldung am Wohnort, Vorstellung beim deutschen Hochschullehrer und beim Akademischen Auslandsamt etc. — in Ruhe noch vor Aufnahme der wissenschaftlichen Tätigkeit erledigt werden können.

Mitteilung der Anschrift

V.

Die Stiftung bittet darum, daß **sofort** nach der Ankunft in Deutschland die genaue Anschrift sowie der Tag der Ankunft in Deutschland sowohl dem Sekretariat als auch dem Akademischen Auslandsamt der Hochschule mitgeteilt wird. Auch **jede Änderung der Anschrift** sollte sofort dem **Sekretariat der Stiftung** und dem Akademischen Auslandsamt **mitgeteilt werden**.

Auszahlung der Stipendienrate

VI.

Die monatlichen Stipendienraten werden dem Stipendiaten zum Monatsersten über die Amtskasse der jeweiligen deutschen Hochschule angewiesen. Familienbeihilfen und sonstige eventuell gewährte Beihilfen werden zusammen mit der Stipendienrate überwiesen. Sollte der Stipendiat an einem Ort arbeiten, an dem keine Hochschulkasse vorhanden ist, so wird eine individuelle Regelung getroffen werden. **Überweisungen auf Privatkonten sind leider nicht möglich.**

Die Stipendienraten müssen persönlich an der Kasse der Hochschule in Empfang genommen werden. Es empfiehlt sich, dabei den Stipendiatenausweis vorzulegen.

Eine Monatsrate **verfällt**, wenn sie bis zum 10. des betreffenden Monats nicht abgeholt wird. Bei Antritt des Stipendiums kann die Stipendienrate noch bis zum 25. des Anreisemonats in Empfang genommen werden.

Alle Veränderungen, die die Höhe der Stipendienrate (Beispiel: Abreise von Familienangehörigen) oder den Ort der Auszahlung (Beispiel: Hochschulwechsel) betreffen, sind der Stiftung mindestens vier Wochen vor Fälligkeit der Rate mitzuteilen.

VII.

Stipendien- unterbrechung

Das Humboldt-Stipendium wird zur Durchführung eines Forschungsvorhabens vergeben, und die Stiftung geht davon aus, daß die Stipendiaten für die Dauer des Stipendiums an ihrem deutschen Hochschulort ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Bei längerem Auslandsaufenthalt, bei Krankheit und bei Nichteinhaltung der Stipendienbedingungen muß die Auszahlung des Stipendiums in der Regel unterbrochen werden. Bei einer mehr als vierzehntägigen Abwesenheit vom deutschen Hochschulort und bei Krankheit sollte unverzüglich das Sekretariat der Stiftung benachrichtigt werden.

Das Stipendium gilt **nicht als unterbrochen**, wenn sich die Stiftung mit einem Auslandsaufenthalt einverstanden erklärt hat. Humboldt-Stipendiaten können auf Antrag:

- a) für die Dauer von 6 Monaten an einer deutschen Forschungseinrichtung im Ausland und
- b) für die Dauer von 4 Monaten an einer ausländischen Forschungseinrichtung innerhalb Europas arbeiten,

wenn dies für die Durchführung des Forschungsvorhabens sachlich erforderlich ist.

VIII.

Wissenschaftliche Ergebnisse

Während des Aufenthalts in Deutschland abgefaßte wissenschaftliche Arbeiten können in Deutschland, aber auch im Ausland veröffentlicht werden. Ist die Arbeit während der Förderung durch die Humboldt-Stiftung entstanden, so hat die Stiftung zwei Wünsche:

1. In der Veröffentlichung sollte in einer Fußnote oder in sonstiger Weise erwähnt werden, daß die Forschungsergebnisse mit Unterstützung der Alexander von Humboldt-Stiftung erarbeitet wurden.
2. Ein Sonderdruck dieser Arbeiten sollte der Stiftung zugeleitet werden.

An der wirtschaftlichen Auswertung (Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte) der mit Unterstützung der

Alexander von Humboldt-Stiftung erzielten Forschungserfolge ist die Humboldt-Stiftung auf Verlangen angemessen zu beteiligen.

Nebentätigkeit

IX.

Während der Förderung durch die Stiftung kann ein Forschungsstipendiat **nicht** in ein bezahltes Arbeitsverhältnis eintreten. Gegen gelegentliche finanzielle Zuwendungen aufgrund besonderer Leistungen des Stipendiaten hat die Stiftung nichts einzuwenden.

Immatrikulation

X.

Die Immatrikulation an einer deutschen Hochschule ist nur dann erforderlich, wenn eine Promotion in Deutschland beabsichtigt ist.

Deutschkurse am Hochschulort

XI.

An den meisten Hochschulen werden während des Semesters — oft auch in den Semesterferien — Sprachkurse für Ausländer abgehalten, deren Besuch neben der eigentlichen wissenschaftlichen Tätigkeit sehr ratsam sein kann. Diese Sprachkurse sind mit den Sprachkursen am Goethe-Institut nicht identisch.

Ferner gibt es an jedem Hochschulort Deutschkurse der Volkshochschulen und verschiedener privater Sprachinstitute, deren Besuch vor allem für Familienangehörige ratsam sein kann, wenn sie nicht am Kursus der Hochschule teilnehmen können.

Entstehende Unkosten kann die Stiftung allerdings in diesen Fällen nicht übernehmen. — Nähere Auskünfte erteilen die Akademischen Auslandsämter.

J. Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung

I.

Regionaltagung

Da viele Humboldt-Stipendiaten zu Beginn des Wintersemesters nach Deutschland kommen, findet regelmäßig im Herbst eine zwei- bis dreitägige Regionaltagung in Nord- und Süddeutschland für die neuen Stipendiaten statt. Aufgabe dieser Tagung ist es,

1. die Stipendiaten mit der Stiftung und den Bedingungen des Humboldt-Stipendiums näher bekanntzumachen,
2. eine Einführung in das deutsche Hochschulwesen, insbesondere im Vergleich mit ausländischen Hochschulsystemen zu geben,
3. die Stipendiaten untereinander und mit den Mitarbeitern der Stiftung bekanntzumachen,
4. durch Diskussionen in Länder-, Fach- und Hochschulgruppen über die Gegebenheiten in Deutschland zu informieren.

Tagungsort ist jeweils eine deutsche Universitätsstadt.

II.

Jahrestagung

Im Sommer eines jeden Jahres findet die Jahrestagung im Raume Bonn statt, die die Stipendiaten und ihre Familien mit Mitgliedern des Vorstandes und des Auswahlausschusses zusammenführt und die Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit den Kulturattachés der in Bonn akkreditierten diplomatischen Vertretungen bietet. Diese Tagung dient der Auswertung des Stipendienprogramms.

III.

Studienreise

Jedes Jahr findet, in der Regel zwischen dem Winter- und Sommersemester, d. h. im April/Mai, eine Studienreise für Humboldt-Stipendiaten statt. Diese Reise führt während

drei Wochen durch die gesamte Bundesrepublik und nach Berlin. Sie sieht Besichtigungen von Städten, Industrieunternehmen und historischen Bauten vor und soll die Möglichkeit geben, in Ergänzung zu den am Hochschulort gemachten Erfahrungen aus eigener Anschauung die Kenntnisse über Deutschland zu vertiefen.

Die Studienreise wird in Gruppen von zwanzig bis dreißig Teilnehmern durchgeführt. Reiseleiter ist meist ein deutscher wissenschaftlicher Assistent.

Die Stiftung finanziert die Busreise, alle Besichtigungen und Sonderveranstaltungen (z. B. Theater), Übernachtung mit Frühstück in Hotels oder Pensionen und an zwölf Tagen das Mittagessen.

Auch die Ehepartner (**nicht** die Kinder!) der Stipendiaten können an der Studienreise teilnehmen. Für die Ehepartner ist die Fahrt im Bus und die Teilnahme an Besichtigungen und Sonderveranstaltungen kostenlos. An den Übernachtungen und allen Mahlzeiten beteiligt sich die Stiftung mit einem Zuschuß.

Die Teilnahme an der Studienreise ist keine Verpflichtung. Sie ist für jeden Stipendiaten nur einmal möglich, auch wenn das Stipendium für ein weiteres Jahr verlängert wurde.

Erfahrungsberichte

IV.

Die Stiftung versucht, Erfahrungen der von ihr geförderten Wissenschaftler für die deutsche Diskussion über Hochschul- und Wissenschaftspolitik fruchtbar zu machen. Sie erbittet daher von den Stipendiaten in jedem Jahr Berichte zu Themen aus diesem Bereich. Die Themen werden von den Stipendiaten selbst vorgeschlagen.

K. Kontakte zu ehemaligen Humboldt-Stipendiaten

Nach Ablauf des Stipendiums erhält jeder Stipendiat eine Urkunde über die Zeit seiner Forschungstätigkeit in Deutschland. Darüber hinaus ist die Alexander von Humboldt-Stiftung bemüht, auch nach Rückkehr der Stipendiaten in ihre Heimat den Kontakt weiterhin aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zweck erhalten alle ehemaligen Stipendiaten regelmäßig die Mitteilungen der Humboldt-Stiftung. Diese Hefte erscheinen etwa zweimal jährlich und enthalten neben wissenschaftlichen Vorträgen, die während der Tagungen gehalten wurden, Angaben über Publikationen und wissenschaftliche Erfolge der ehemaligen Stipendiaten. Sie berichten über die Arbeit der Stiftung, insbesondere über den Ablauf der Tagungen. Auf Wunsch kann auch der „Hochschuldienst“ kostenlos zugesandt werden.

Den Zusammenschluß ehemaliger Humboldt-Stipendiaten in ihren Heimatländern zu sogenannten Humboldt-Clubs unterstützt die Stiftung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Besonders qualifizierten ehemaligen Stipendiaten kann deutsche wissenschaftliche Literatur zur Verfügung gestellt werden, die in den Besitz ihrer Heimatinstitute übergeht und somit auch von Kollegen der ehemaligen Humboldt-Stipendiaten benutzt werden kann. Die in Frage kommenden Wissenschaftler werden von der Stiftung ausgewählt.

In Ausnahmefällen können wissenschaftliche Geräte für ausländische Forschungsinstitute, an denen ehemalige Humboldt-Stipendiaten arbeiten, bereitgestellt werden. Die Geräte werden in der Regel auf Vorschlag des deutschen betreuenden Hochschullehrers und nach Prüfung der Gegebenheiten am Heimatinstitut zur Verfügung gestellt.

Eine Wiederaufnahme des Humboldt-Stipendiums zum Abschluß einer größeren wissenschaftlichen Arbeit ist ebenfalls in Ausnahmefällen möglich, besonders dann, wenn seinerzeit das Stipendium nicht voll in Anspruch genommen werden konnte.

**Förderung nach
Abschluß des
Stipendiums**

Jährlich werden einige wenige Stipendiaten, die nach Abschluß ihres Deutschlandaufenthaltes bereits wieder einige Jahre in ihrer Heimat mit besonderem Erfolg tätig gewesen sind, von der Humboldt-Stiftung zu einem kurzfristigen Deutschlandaufenthalt erneut eingeladen.

ANHANG

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI
TÜSTAV

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI
TÜSTAV

Anschriften der Akademischen Auslandsämter
der wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland
und in West-Berlin

Aachen

Akademisches Auslandsamt der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen,
51 Aachen, Templergraben 55; Tel.: 4 22/20 07

Bamberg

Rektorat der Philosophisch-Theologischen Hochschule Bamberg,
86 Bamberg, Herzog-Max-Str. 8/IV; Tel.: 2 21 29

Berlin

Akademisches Außenamt der Freien Universität Berlin,
1 Berlin 33, Ihnestr. 24; Tel.: 76 90/36 48 und 27 47

Akademisches Auslandsamt der Technischen Universität Berlin,
1 Berlin 12, Straße des 17. Juni 135; Tel.: 3 14-33 08; 3 14-26 32

Bochum

Akademisches Auslandsamt der Ruhr-Universität Bochum,
463 Bochum, Buschestr. 132, Postfach 2148; Tel.: 3 99-29 39

Bonn

Akademisches Auslandsamt der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
53 Bonn, Nassestr. 11; Tel.: 73-42 93; 73-44 38

Braunschweig

Akademisches Auslandsamt der Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig,
33 Braunschweig, Pockelstr. 14; Tel.: 3 91-24 30

Clausthal

Akademisches Auslandsamt der Technischen Universität Clausthal,
3392 Clausthal-Zellerfeld, Adolf-Römer-Str. 2 A; Tel.: 72-2 31

Darmstadt

Akademisches Auslandsamt der Technischen Hochschule Darmstadt,
61 Darmstadt, Hochschulstr. 1; Tel.: 1 62-24 30; 1 62-26 20
Besucher: Alexanderstr. 22

Dortmund

Akademisches Auslandsamt der Universität Dortmund,
46 Dortmund-Hombruch, Postf. 500
Besucher: Dortmund-Eichlinghofen, August-Schmidt-Str.
Tel.: 7 19-3 03; 7 19-3 04

Düsseldorf

Akademisches Auslandsamt der Universität Düsseldorf,
4 Düsseldorf, Strümpellstr. 4; Tel.: 33 98/2 39

Erlangen

Akademisches Auslandsamt der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen,
852 Erlangen, Schloßplatz 3 (I. Stock); Tel.: 85-6 65; 85-6 66

Frankfurt

Akademische Auslandsstelle der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt a. M.,
6 Frankfurt a. M., Mertonstr. 17, Zimmer 66-68; Tel.: 7 98-23 06

Freiburg

Akademisches Auslandsamt der Albert-Ludwig-Universität Freiburg i. Br.,
78 Freiburg, Universitätshauptgebäude, Belfortstr. 11,
Kollegiengebäude I, Zimmer 1026-1031; Tel.: 2 03/20 73-20 77

Gießen

Akademisches Auslandsamt der Justus-Liebig-Universität Gießen,
63 Gießen, Bismarckstr. 24; Tel.: 7 02-20 82

Göttingen

Akademisches Auslandsamt der Georg-August-Universität Göttingen,
34 Göttingen, Wilhelmsplatz 4; Tel.: 4 30 66
(Postadresse: 34 Göttingen, Burgstr. 51)

Hamburg

Stiftung Akademische Auslandsstelle der Universität Hamburg,
2 Hamburg 13, Edmund-Siemers-Allee 1; Tel.: 4 41 97-33 05

Hannover

Dekanat für studentische Angelegenheiten der Medizinischen
Hochschule Hannover,
3 Hannover-Kleefeld, Bissendorfer Str. 11; Tel.: 55 50 41

Akademisches Auslandsamt der Technischen Universität Hannover,
3 Hannover, Welfengärten 1; Tel.: 7 62-25 49
Besucher: Im Moore 17

Akademisches Auslandsamt der Tierärztlichen Hochschule Hannover,
3 Hannover, Bischofsholer Damm 15 (Hauptgebäude, Zimmer 88);
Tel.: 81 13-4 44

Heidelberg

Akademisches Auslandsamt der Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg,
69 Heidelberg, Grabengasse 16; Tel.: 54-3 35; 54-4 93/4

Hohenheim

Akademisches Auslandsamt der Universität Hohenheim (Landwirtschaftliche Hochschule) in Stuttgart-Hohenheim,
7 Stuttgart-Hohenheim, Schloßmittelgebäude, Zimmer 132/133; Tel.: 2 59 11

Karlsruhe

Akademisches Auslandsamt der Universität Fridericiana Karlsruhe
(Technische Hochschule),
75 Karlsruhe, Karlstr. 42/44; Tel.: 6 08-5 83; 6 08-5 84

Kiel

Akademisches Auslandsamt der Christian-Albrechts-Universität Kiel,
23 Kiel, Neue Universität, Olshausenstr. 40-60, Haus 38; Tel. 5 93/21 18

Köln

Akademisches Auslandsamt der Universität zu Köln,
5 Köln-Sülz, Universitätsstr. 16 (Studentenhaus); Tel.: 4 70-23 32; 4 70-27 90

Konstanz

Rektorat der Universität Konstanz, Abteilung Akademische und
Studentische Angelegenheiten,
775 Konstanz, Werner-Sombart-Str. 30; Tel.: 6 30 51

Mainz

Akademisches Auslandsamt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
65 Mainz, Campus universitas 6, Zimmer 95; Tel.: 1 72-2 81
(Postadresse: 65 Mainz, Postf. 39 80)

Mannheim

Akademisches Auslandsamt der Universität Mannheim
(Wirtschaftshochschule),
68 Mannheim, Postfach 2428, Schloß, 44; Tel.: 2 92/23 44

Marburg

Akademisches Auslandsamt der Philipps-Universität Marburg,
355 Marburg, Biegenstr. 10, I.; Tel.: 69-21 68-21 71

München

Akademische Auslandsstelle München e. V.,
8 München 23, Leopoldstr. 15; Tel.: 38 86-2 29
(für Universität und Technische Universität zuständig)

Münster

Akademisches Auslandsamt der Westfälischen Wilhelms-Universität,
44 Münster, Schloßplatz 1; Tel.: 4 90-22 55

Regensburg

Universität Regensburg, Universitätsverwaltung,
84 Regensburg, Universitätsstr. 31; Tel.: 9 43-24 84
Postf. 397 (Sammelgebäude, Zi. 009)

Saarbrücken

Akademisches Auslandsamt der Universität des Saarlandes,
66 Saarbrücken, St. Johanner Stadtwald, Bau 4, Zimmer 017; Tel.: 213 51,
App. 5 58 und 6 48

Stuttgart

Auslandsamt der Universität Stuttgart,
7 Stuttgart, Hubertstr. 16/II. Stock (Zi. 203-208); Tel.: 20 73-7 86; 20 73-3 12

Tübingen

Akademisches Auslandsamt der Eberhard-Karls-Universität Tübingen,
74 Tübingen, Wilhelmstr. 20, II. Stock; Tel.: 71/25 54; 71-24 70; 71-29 37

Ulm

Studiensekretariat der Universität Ulm,
Universitätsverwaltung,
79 Ulm, Grüner Hof 5 c; Tel.: 1 78-3 19

Würzburg

Akademisches Auslandsamt der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität
Würzburg,
87 Würzburg, Sanderring 2; Tel.: 3 18 05

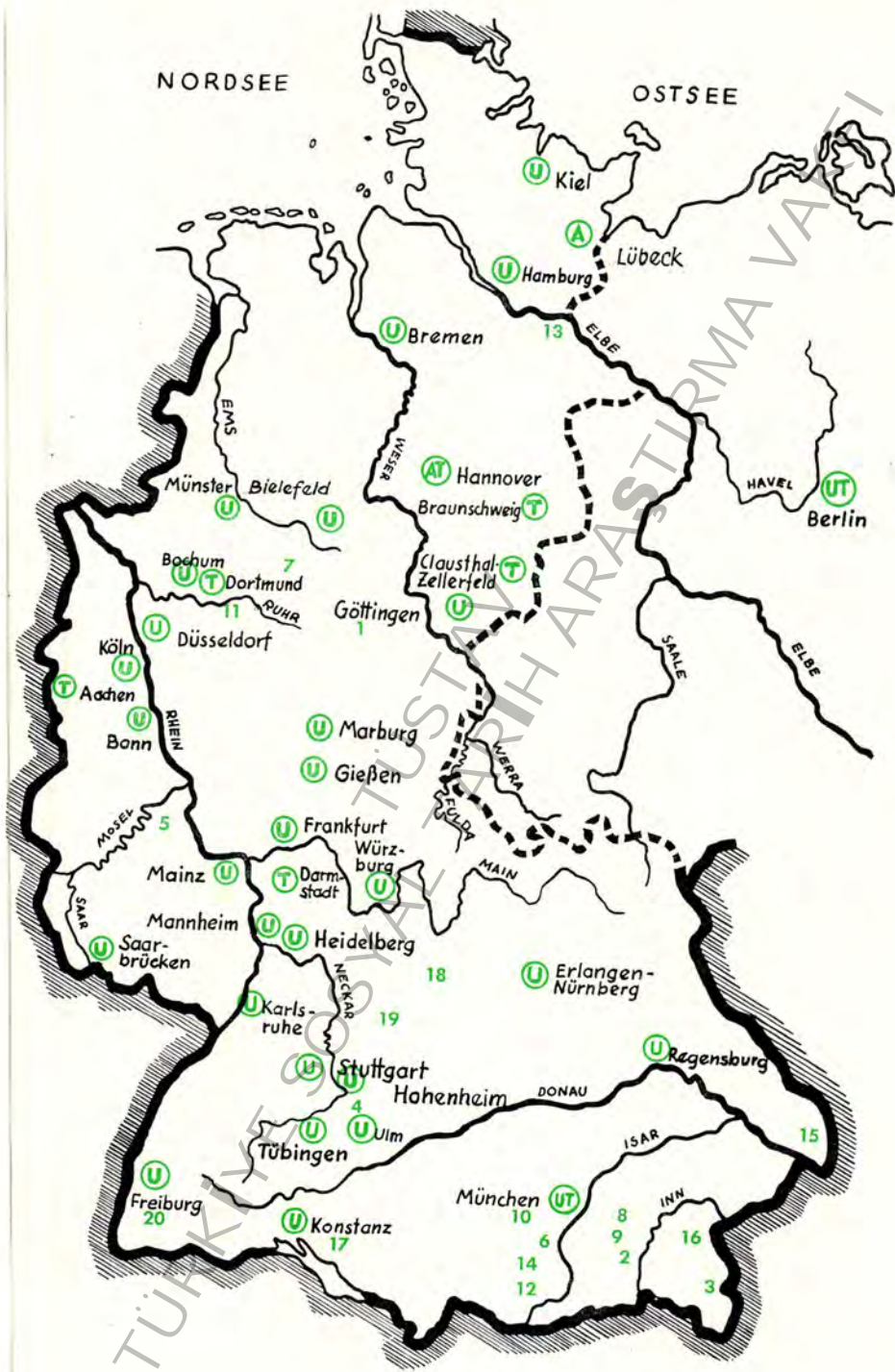
Wissenschaftliche Hochschulen und Goethe-Institute
in der Bundesrepublik Deutschland

Hochschulen:

- U** Universität
- T** Technische Hochschule bzw. Universität
- A** sonstige wissenschaftliche Hochschulen

Goethe-Institute:

- 1 Arolsen
- 2 Bad Aibling
- 3 Bad Reichenhall
- 4 Blaubeuren
- 5 Boppard
- 6 Brannenburg
- 7 Brilon
- 8 Ebersberg
- 9 Grafing
- 10 Grafrath
- 11 Iserlohn
- 12 Kachel
- 13 Lüneburg
- 14 Murnau
- 15 Passau
- 16 Prien
- 17 Radolfzell
- 18 Rothenburg
- 19 Schwäbisch Hall
- 20 Staufen



Die Münze von Alexander von Humboldt auf der Titelseite stammt von C. PFEUFFER und befindet sich im Goethe-Museum (Anton und Katharina Kippenberg-Stiftung), Düsseldorf



GOETHE-INSTITUT

zur Pflege deutscher Sprache und Kultur im Ausland e.V. München



SPRACHKURSE 1971

German language courses
for foreign students

Cours de langue allemande
pour étrangers



In Abendkursen dauert es Jahre . . .

. . . an den Unterrichtsstätten des Goethe-Instituts in Deutschland können Sie in 8-Wochen-Kursen bei 28 Wochenstunden

schnell und intensiv

die deutsche Sprache im Sprachgebiet erlernen. Die Unterrichtsstätten liegen in reizvoller Umgebung und bieten die Möglichkeit zur Begegnung mit der Bevölkerung. Die Kursteilnehmer wohnen bei Familien in gemieteten Einzel- oder Doppelzimmern (nur in Ebersberg und Liblar gibt es Wohnheime).

Die Mahlzeiten werden in Gaststätten eingenommen.

Besonders ausgebildete Lehrer

erteilen den Unterricht nach modernen Methoden und mit technischen Unterrichtsmitteln.

Das Mindestalter der Kursteilnehmer beträgt 18 Jahre.

Die Teilnehmer werden ihren Kenntnissen entsprechend in verschiedene Stufen eingeteilt:

Grundstufe I (befähigt zu einfacher Konversation)

Grundstufe II (befähigt zum Hör- und Leseverständnis, zum mündlichen und schriftlichen Ausdruck mit begrenztem Wortschatz. Der erfolgreiche Abschluß der Grundstufe Teil II ist Voraussetzung für eine eventuelle Zulassung zum Studienkolleg einer deutschen Hochschule).

Mittelstufe I (vermittelt fortschreitende Sicherheit im deutschen Sprachgebrauch)

Mittelstufe II (nach Abschluß der Mittelstufe Teil II hat ein Studienbewerber gute Chancen, die Zulassungsprüfung an einer deutschen Hochschule zu bestehen).

Oberstufe (vermittelt vertieftes Sprachwissen und ein differenziertes Ausdrucksvermögen).

Die Kursgebühren schließen Unterricht, Verpflegung an den Unterrichtstagen, Unterkunft, Rahmenprogramm und Verwaltungskosten ein und betragen z. Z. DM 1500,- für den 8-Wochen-Kurs und DM 750,- für den 4-Wochen-Kurs.

Wegen weiterer Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

GOETHE-INSTITUT · MÜNCHEN 2 · LENBACHPLATZ 3 · TELEFON 0811/59991

In evening classes it takes years . . .

. . . at the centres of the Goethe-Institut in Germany you learn German in intensive 8-week courses offering 28 hours tuition a week

quickly and thoroughly

and in the country where this language is spoken. Our centres are located in towns with attractive surroundings where contacts with the population are easy to make. The students are accommodated in rented single or double bedrooms. (Student residences only at Ebersberg and Liblar.)

Meals are taken in restaurants.

Specially trained teachers

give instruction according to the most recent teaching methods, using technical devices such as electronic classrooms, language laboratories and audio-visual aids.

Students below the age of 18 cannot be admitted.

After being tested, the students are admitted to classes of appropriate level:

Elementary (enables the student to carry on an everyday conversation)

Level I

Elementary (assures good understanding of spoken and written German as well as fluency in speaking and writing with a limited vocabulary. Graduation from Elementary Level II is the prerequisite for admission to »Studienkolleg«, a preparatory course prior to entering a German university)

Level II

Intermediate (the student acquires an increased ability in the use of the German language)

Level I

Intermediate (after graduation from Intermediate Level II, a candidate has a good chance to pass the entrance examination of a German university)

Level II

Advanced (provides the student with a more profound knowledge and a broad command of the language)

Level

At present, the course fee amounts to DM 1,500,- for an 8-week course, DM 750,- for a 4-week course. This includes tuition, meals on lecture days, accommodation, activities programme, and administrative expenses.

For further information please apply to:

GOETHE-INSTITUT · MÜNCHEN 2 · LENBACHPLATZ 3 · TELEFON 0811/59991





ZEICHENERKLÄRUNG

-  Goethe-Institute
-  Umsteigebahnhöfe
-  Change trains here
-  Correspondances
-  Wichtige Flugplätze
-  Main Airports
-  Principaux Aéroports
- Maßstab**
- Scale** 1:5000000
- Echelle**

Sprachkurse des Goethe-Instituts in Deutschland

1. Ein Normalkurs an einer Unterrichtsstätte des Goethe-Instituts dauert acht Wochen. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in der Regel ca. 28 Stunden zu je 45 Minuten. An die Stelle des Klassenunterrichts können gelegentlich auch andere Formen des Unterrichts treten; Prüfungstage zählen als Unterrichtstage.
2. Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Kenntnisstand der Kursteilnehmer und erfolgt aufgrund eines Tests zu Kursbeginn. Da an einigen Unterrichtsstätten zeitweilig nur Grundstufen, an anderen nur höhere Stufen eingeschrieben werden, ist die sorgfältige Angabe der Deutschkenntnisse auf dem Anmeldeformular besonders wichtig.
3. Die Prüfungen richten sich nach den Prüfungsbestimmungen des Goethe-Instituts. Zeugnisse sind vorgesehen für Grundstufe, Mittelstufe und Oberstufe. Zur Zeit werden als Prüfungsgebühr für Grund- und Mittelstufenprüfungen DM 10,- und für Oberstufenprüfungen DM 20,- erhoben.
4. Die Unterbringung erfolgt gewöhnlich in gemieteten Einzel- oder Doppelzimmern, nur an den Unterrichtsstätten Ebersberg und Liblar gibt es Wohnheime. Da die vom Goethe-Institut vermittelten Zimmer für die gesamte Dauer des Kurses gemietet werden müssen, ist eine Rückerstattung der Miete auch in Teilbeträgen nicht möglich. Für besonders gut ausgestattete Zimmer kann ein Aufpreis verlangt werden. Familienmitglieder, die nicht am Kurs teilnehmen, können nicht durch das Goethe-Institut untergebracht werden.
5. Die Verpflegung besteht aus Frühstück, Mittag- und Abendessen an den Unterrichtstagen (Montag bis Freitag). Wer an der Gemeinschaftsverpflegung nicht teilnimmt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des anteiligen Verpflegungsgeldes, sofern nicht Sondervereinbarungen getroffen wurden. Für die Möglichkeit solcher Vereinbarungen sind die unterschiedlichen Voraussetzungen an den einzelnen Kursorten maßgebend. Das Kochen in den Zimmern kann keinesfalls gestattet werden.
6. Für die Kursteilnehmer werden im Institut keine Haftpflichtversicherungen abgeschlossen. Der Teilnehmer haftet deshalb selbst für von ihm verursachte Schäden. Für die Dauer des Kurses ist der Teilnehmer gegen akute Erkrankungen und Unfallfolgen nur bis zur Höhe von DM 2000,- versichert.

Language courses of the Goethe-Institut in Germany

1. A standard course at one of the instruction centres of the Goethe-Institut lasts eight weeks. As a rule there are approximately 28 lectures per week of 45 minutes each. On occasion the usual class tuition may be replaced by other forms of instruction; examination days count as lecture days.
2. Classes are divided according to the students' familiarity with German which is ascertained by a test at the beginning of each course. As at some centres temporarily only elementary courses at others only advanced courses are offered it is particularly important that applicants should indicate clearly their present competence in German on the application form.
3. The examinations are according to the stipulations of the Goethe-Institut. There are certificates for each level; elementary, intermediate and advanced. At present the examination fees are DM 10,- each for the elementary and intermediate levels and DM 20,- for the advanced level.

4. With the exception of the Ebersberg and Liblar centres, where there are student hostels, participants are generally accommodated in German homes, in rented single or double bedrooms.
Since rooms provided by the Goethe-Institut must be rented for the entire duration of the course, no refund can be made of the rent or parts thereof. Furnished rooms of above average standard are available at additional cost. Dependants of course participants not attending the course cannot be accommodated by the Goethe-Institut.
5. On lecture-days (Monday till Friday) the Goethe-Institut provides three meals: breakfast, lunch and supper. Those who do not take advantage of the meals offered are not entitled to have them refunded unless by a special arrangement. The possibility of making such an arrangement depends upon local conditions at the various centres. Cooking in the rooms is in no case permitted.
6. The institute has not contracted a liability insurance for the students. Therefore the participant is liable for any damage which he may cause. For the duration of the course the student is insured only up to an amount of DM 2.000,— for urgent medical care and against accidents.

Cours de langue de l'Institut-Goethe en Allemagne — (Règlement interne)

1. Un cours normal dans un Centre de l'Institut-Goethe dure huit semaines. Il est dispensé environ 28 heures d'enseignement — de 45 minutes chacune — par semaine. L'enseignement en classe peut à l'occasion être remplacé par d'autres formes d'enseignement; les jours d'examen sont considérés comme jours d'enseignement.
2. La répartition dans les classes se fait en fonction des connaissances de chacun. Ces connaissances sont déterminées au moyen d'un test, en début de scolarité. Certains Centres étant temporairement spécialisés en des cours de différents niveaux (élémentaire ou moyen et supérieur) il est donc indispensable que le futur étudiant spécifie le plus exactement possible ses connaissances d'allemand sur la demande d'admission.
3. Les examens se conforment à la réglementation des examens en vigueur à l'Institut-Goethe. Des certificats sont prévus pour le niveau élémentaire, moyen et supérieur. Actuellement, les frais d'examen s'élèvent à DM 10,— pour les examens du niveau élémentaire et moyen, et à DM 20,— pour ceux du niveau supérieur.
4. Les étudiants sont logés chez l'habitant, généralement à deux par chambre ou parfois dans des chambres individuelles. Seuls les Centres d'Ebersberg et de Liblar disposent de foyers d'étudiants. Comme les chambres fournies par l'Institut Goethe à ses étudiants doivent être, louées pour toute la durée du cours, un remboursement, même partiel, du loyer est exclu. Un supplément peut être demandé pour des chambres particulièrement bien aménagées. Les parents, conjoints ou proches des étudiants qui ne sont pas inscrits à un cours ne peuvent être logés par les soins de l'Institut-Goethe.
5. La nourriture comprend le petit-déjeuner, le déjeuner et le dîner les jours de cours (lundi à vendredi). Les participants qui ne prennent pas part aux repas en commun, ne peuvent en aucun cas réclamer le remboursement des frais correspondant à la nourriture, à moins qu'un accord spécial ne soit intervenu au préalable. La possibilité de tels arrangements varie selon le Centre. En aucun cas il n'est permis de faire la cuisine dans les chambres.
6. L'Institut-Goethe ne conclut aucune assurance-responsabilité civile au profit de ses étudiants c'est-à-dire que ceux-ci répondent des dégâts qu'ils pourraient causer. Pendant la durée du cours, les étudiants sont assurés contre des maladies graves et subites et contre les suites d'accidents jusqu'à concurrence de DM 2.000,— seulement.

KURSE UND UNTERRICHTSSTÄTTEN 1971

Courses and centres · Cours et Centres d'études

Der erstgenannte Tag ist der Anreisetag, der letztgenannte der Abreisetag

The dates indicate the days of arrival and departure

Le premier jour indiqué est celui d'arrivée, le dernier indiqué celui de départ

| | | | | | | |
|------|---------------|-----------------|---------------|-------------------|------------------|-----------------|
| 1971 | 4. I.—27. II. | 1. III.—28. IV. | 3. V.—30. VI. | 5. VII.—28. VIII. | 30. VIII.—23. X. | 27. X.—22. XII. |
|------|---------------|-----------------|---------------|-------------------|------------------|-----------------|

AROLSEN (Hessen)

BERLIN*

BRILON (Westfalen)

EBERSBERG (bei München)

GRAFING (bei München) ab 3. V.

GRAFRATH (bei München)

KOCHEL (Oberbayern)

MURNAU (Oberbayern) ab 3. V.

PASSAU (Niederbayern)

RADOLFZELL (Bodensee)

ROTHENBURG o. d. T. (Franken)

| | | | | | | |
|------|-----------------|-----------------|-----------------|------------------|-----------------|------------------|
| 1971 | 1. II.—27. III. | 30. III.—29. V. | 7. VI.—31. VII. | 2. VIII.—25. IX. | 30. IX.—27. XI. | 1. XII.—29. I.72 |
|------|-----------------|-----------------|-----------------|------------------|-----------------|------------------|

BLAUBEUREN (bei Ulm)

BOPPARD (Rhein)

BRANNENBURG (Oberbayern)

GRAFING (bei München) bis 27. III.

ISERLOHN (Westfalen)

LIBLAR (bei Köln)

LÜNEBURG (bei Hamburg)

MURNAU (Oberbayern) bis 27. III.

PRIEN (Chiemsee)

SCHWABISCH HALL (Württemberg)

STAUFEN (Freiburg)

Vier-Wochen-Kurse finden an folgenden Instituten statt:

At the following centres, 4-week courses will be conducted:

Les Cours de 4 semaines ont lieu dans les Centres suivants:

PASSAU 4. I.—30. I.

KOCHEL 1. III.—27. III.

MURNAU 29. III.—28. IV.

PASSAU 1. II.—27. II.

KOCHEL 29. III.—28. IV.

In **Berlin** finden Halbtagskurse (20 Wochenstunden wahlweise vormittags oder nachmittags) von 3 Monaten Dauer ohne Unterkunft und Verpflegung statt. Jeden Monat beginnen neue Kurse. Die Unterrichtsgebühr beträgt DM 750,—.

* Außerdem bietet das **Berliner** Institut auch 8-Wochenkurse (28 Wochenstunden) an. Die Teilnehmer an diesen Kursen wohnen in einem internationalen Studentenheim. Die Kursgebühr beträgt einschließlich Unterkunft aber ohne Verpflegung DM 1050,—.

The **Berlin** institute offers half-day courses (20 hours of instruction per week, either in the morning or in the afternoon). Duration of the courses: 3 months; neither accommodation nor meals are provided; monthly registration. The course fee amounts to DM 750,—.

* The **Berlin** institute also offers eight-week-courses with 28 hours of instruction per week. Course members are accommodated in an international student hostel. The course fee, including accommodation but no meals, amounts to DM 1050,—.

A **Berlin** ont lieu des Cours à mi-temps (20 heures d'enseignement par semaine, matin ou après-midi, au choix) d'une durée de 3 mois. Le logement et la nourriture ne sont pas compris dans le prix. Chaque mois commence un nouveau cours. Les frais de scolarité s'élèvent à DM 750,—.

* De plus l'Institut de **Berlin** offre un Cours de 8 semaines (à raison de 28 heures d'enseignement par semaine). Les participants à ce Cours sont logés dans un Foyer International d'étudiants. Les frais de scolarité comprenant le logement sans la nourriture, s'élèvent à DM 1050,—.

INFORMATION UND ANMELDUNG:

GOETHE-INSTITUT

INFORMATION AND REGISTRATION:

1 Berlin 15, Knesebeckstraße 38—47

INFORMATION ET INSCRIPTION:

Telefon 0311/8 83 46 45



Les cours du soir durent des années . . .

. . . les Instituts-Goethe en Allemagne, mettent l'allemand à votre portée en 8 semaines, à raison d'environ 28 heures de cours par semaine (l'heure à 45 minutes). Apprenez l'allemand vite et de façon intensive

dans le pays où on le parle. Les Instituts, situés dans des charmantes contrées, vous offrent la possibilité d'entrer en contact avec la population. Les étudiants sont habituellement logés dans des familles allemandes et disposent de chambres individuelles ou de chambres à deux lits (seuls Ebersberg et Liblar disposent de foyers d'étudiants).

Les repas sont pris au restaurant.

Des professeurs possédant une formation spéciale

dispensent un enseignement adapté aux méthodes modernes, mettant la technique au service des buts didactiques.

L'âge minimum des étudiants est de 18 ans.

Selon leur connaissance de l'allemand, les étudiants sont répartis dans des cours de niveau différent:

Cours élémentaire I (permet de soutenir une conversation simple)

Cours élémentaire II (permet de comprendre et de lire l'allemand, de le parler et de l'écrire couramment avec un vocabulaire toutefois restreint. Le Cours Élémentaire II est sanctionné par un examen dont la réussite est une condition préalable à l'éventuelle admission au »Studienkolleg« d'une Université allemande).

Cours Moyen I (donne une assurance toujours plus grande dans l'emploi de l'allemand).

Cours Moyen II (donne aux candidats une chance certaine de réussir à l'examen d'admission des Universités allemandes).

Cours Supérieur (apporte une connaissance approfondie de la langue et des nuances de style).

Les frais de scolarité comprenant l'enseignement, le programme des activités extra scolaires, la nourriture les journées de cours, le logement et les frais d'administration, s'élèvent actuellement à DM 1500,— pour le cours de 8 semaines, et à DM 750,— pour le cours de 4 semaines. Pour tous renseignements complémentaires, veuillez vous adresser à:

GOETHE-INSTITUT · MÜNCHEN 2 · LENBACHPLATZ 3 · TELEFON 0811/59991